

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.12.2023

„OZG-Umsetzungsstrategie des Senators für Inneres für Sport“

A. Problem

In seiner Sitzung vom 11.10.2022 hat der Senat das weitere Vorgehen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen beschlossen. Dieser Grundsatzbeschluss fordert die Ressorts auf, dem Senat und der jeweils zuständigen Fachdeputation ergänzend eine Ressort-Strategie vorzulegen.

B. Lösung

Der Senator für Inneres und Sport kommt dieser Aufforderung durch diese Beschlussvorlage nach. Anlage 1 listet die vom Senator für Inneres und Sport verantworteten OZG-Leistungen auf. Für jede OZG-Leistung wurde, entsprechend der vom Senat beschlossenen Portfolio-Strategie, eine Lösungsoption festgelegt. Der Standard-Auswahlpfad ist dabei:

Lösungsoption 1: Mitnutzung eines bundesweiten Einer-für-Alle-Dienstes (EfA-Dienst), wenn verfügbar

Lösungsoption 2: wenn kein EfA-Dienst nachgenutzt werden kann, ist zu prüfen, ob ein anderer Entwicklungsverbund oder Fachverfahrenshersteller eine bereits fertige Online-Dienst-Lösung anbietet. Ist dies der Fall kann diese Lösung eingesetzt werden, sofern diese fachlich vertretbar ist, die Wirtschaftlichkeit gegenüber einer Eigenentwicklung nachgewiesen wird und sich die Lösung an den EfA-Mindestanforderungen¹ orientiert.

Lösungsoption 3: wenn Lösungsoption 1 und 2 nicht nutzbar, dann Entwicklung eines Bremischen Online-Dienstes mit dem Formularmanagementsystem AFM (Antrags- und Fallmanagement) bei mittlerer bis hoher Fallzahl

Lösungsoption 4: ansonsten Bremischer Formularupload durch Serviceportal-Upload mit KOGIS.

Abweichungen vom Standardpfad sind in der Anlage 1 gesondert ausgewiesen und mindestens aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten heraus begründet.

Insgesamt sind dem Senator für Inneres und Sport 212 bremische Dienstleistungen

¹ Siehe https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/EfA/efa-mindestanforderungen.pdf;jsessionid=19CA1E59B8FF58A6D87C699086DC5B6E.1_cid340?__blob=publicationFile&v=4

fachlich zugeordnet, die sich auf 70 OZG-Leistungen verteilen (gemeinsame Verantwortlichkeiten mit anderen Ressorts inbegriffen).

Es ist vorgesehen, dass davon

- 42 durch die Mitnutzung eines EfA-Dienstes (Lösungsoption 1: 26 Nachnutzungen bereits umgesetzt, in der Umsetzung oder Anbahnung, bei 16 OZG-Leistungen wird noch auf die Verfügbarkeit des entsprechenden EfA-Dienstes gewartet),
- 10 durch die Übernahme existierender Online-Dienste eines Entwicklungsverbands oder Fachverfahrensherstellers bereitzustellen (Lösungsoption 2),
- 3 durch die Entwicklung von Online-Diensten im Formularmanagementsystem AFM (Lösungsoption 3) und
- 1 durch einen Formularupload im Serviceportal-Upload mit KOGIS (Lösungsoption 4)

umgesetzt sind bzw. werden.

Die übrigen Leistungen stehen bereits als bundesweite Lösung online zur Verfügung (z. B. Beantragung eines Führungszeugnisses direkt beim Bundesamt für Justiz), wurden durch das Themenfeld oder durch die FHB depriorisiert oder es liegt ein anderer wichtiger Ausschlussgrund vor. Die Begründungen zu den einzelnen Leistungen sind in Anlage 1 vermerkt.

Die Einführungsreihenfolge der OZG-Dienste orientiert sich maßgeblich an der Priorisierung durch den IT-Planungsrat im föderalen Programm (Beschluss 2022/20) sowie der Verfügbarkeit der EfA-Dienste. Von den 35 durch den IT-Planungsrat priorisierten OZG-Leistungen fallen mehr als ein Drittel in den Zuständigkeitsbereich des Senators für Inneres und Sport. Hiervon sind u. a. die Dienste

- Online-Strafanzeige,
- Kfz An- und Ummeldung,
- Ummeldung sowie
- Eheschließung

bereits online verfügbar und werden sukzessive im Leistungsumfang ausgebaut bzw. stehen unmittelbar vor der Inbetriebnahme. Darüber hinaus befinden sich u. a. folgende Dienste derzeit in der Einführung bzw. der konkreten Umsetzungsplanung:

- Aufenthaltstitel,
- Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigung,
- Führerschein,
- Einbürgerung sowie
- Waffenerlaubnisse.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die gesamten finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Umsetzung und des Betriebs der OZG-Maßnahmen im Ressort können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht valide

ermittelt werden, da die EfA-umsetzenden Länder die Kostenumlage mitunter noch nicht bekanntgegeben haben bzw. diese noch in Abhängigkeit der tatsächlichen Anzahl mitnutzender Länder/Kommunen sowie aufgrund umsatzsteuerlicher Verpflichtungen angepasst werden können.

Die Initialisierungs-, Betriebs- und Weiterentwicklungskosten sowie übrige Folgekosten belaufen sich im Jahr 2024 auf schätzungsweise 0,4 Mio. €. Auf Grundlage einer weiterführenden Schätzung und ohne Berücksichtigung von möglichen Preissteigerungen ist mit zunehmender Anzahl der umgesetzten Leistungen von einem Kostenvolumen in Höhe von insgesamt 0,8 Mio. € p.a. auszugehen. Sofern die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einen gemeinsamen EfA-Dienst nachnutzen, sind die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten zwischen den Gebietskörperschaften anhand eines noch zu definierenden Verteilungsschlüssels aufzuteilen.

In der Schätzung enthalten sind Kosten für die Bereitstellung eines 1st- und 2nd-Level-Supports sowie direkte und indirekte Kosten für die Anbindung von EfA-Diensten an bestehende bremische Infrastruktur. Direkte Kosten entstehen z.B. durch die Schaffung einer neuen Schnittstelle für ein Fachverfahren oder durch die Anbindung und den Betrieb des Online-Bezahlverfahrens (ePayment). Indirekte Kosten entstehen z.B. bei einer Lasterhöhung auf bestehenden zentralen Komponenten, wie z.B. dem Intermediär im DVDV oder dem Governikus MultiMessenger.

Die Finanzierung der Initialisierungs-, Betriebs- und Weiterentwicklungskosten sowie übrige Folgekosten für die Umsetzung der OZG-Maßnahmen in den Folgejahren können nach aktueller Prognose aufgrund bestehender Verpflichtungen nicht prioritär innerhalb der bestehenden Eckwerte 2024/25 und den Orientierungswerten 2026 ff. in dem durch das Ressort fremdbewirtschafteten Teil des PPL96 (S) dargestellt werden. Die durch die Nachnutzung der EfA-Dienste entstehenden Mehrbedarfe im PPL 96 sind im Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 / 2025 durch Eckwertverlagerungen des Innenressorts darzustellen, sofern das vom Senat mit Beschluss der "Gemeinsamen OZG-Strategie der FHB" vom 11.10.2022 angestrebte Zentralbudget EfA nicht realisiert werden kann. Eine auskömmliche Finanzierung kann in diesem Fall voraussichtlich nicht gewährleistet werden, sodass die Nachnutzung von OZG-Diensten ggf. teilweise zurückzustellen ist. Ungeachtet dessen erfolgt die Einführung – soweit möglich – entsprechend der Priorisierung des IT-Planungsrates.

Die Umsetzung der Ressortstrategie bindet sowohl in der Entwicklung als auch im laufenden Betrieb und der Weiterentwicklung Personalressourcen, die nicht für andere Tätigkeiten zur Verfügung stehen bzw. von diesen abgezogen werden müssen.

Von der Umsetzung der OZG-Strategie sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen. Je nach OZG-Leistungen kann es Unterschiede bei den Nutzungszahlen der Geschlechter geben.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die OZG-Umsetzungsstrategie des Senators für Inneres und Sport zur Kenntnis und bittet den Senator für Inneres und Sport die dargelegte Strategie umzusetzen.

2. Der Senat ermächtigt den Senator für Inneres und Sport, rechtsverbindliche EfA-Nachnutzungsvereinbarungen für die in der Zuständigkeit des Ressorts liegenden OZG-Leistungen mit der FITKO bzw. den EfA-anbietenden Ländern zu schließen.

3. Der Senat bittet den Senator für Inneres und Sport, die städtische und staatliche Deputation für Inneres mit der OZG-Ressortstrategie zu befassen.

4. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, im Rahmen der "gemeinsamen OZG-Strategie der FHB" einen einheitlichen Verteilungsschlüssel für die finanzielle Beteiligung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven an gemeinsam genutzten EfA-Diensten in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven zu entwickeln.

Anlagen:

- Anlage 1: OZG-Leistungen mit Lösungsfestlegung des Senators für Inneres und Sport
- Anlage 2: Senatsbeschluss vom 11.10.2022 zur „OZG-Strategie der FHB – Nachnutzung von EfA-Diensten aus den Themenfeldern“

**Anlage 1: OZG-Leistungen mit Lösungsfestlegungen
des Senators für Inneres und Sport**

OZG-ID	OZG-Bezeichnung	Anz. zug. Brem. Verwaltungsleistungen	jährl. Fallzahl der Verw.-leistung (ca.)	festgelegte OZG-Lösungsoption ¹	Abw. vom Standardpfad (ja/nein)	ggf. Begründung der Abweichung	HaFa-Befassung erforderlich ²
10001	Erklärung zur Vaterschafts-/Mutterschaftsanerkennung	1	o. A.	5	ja	Gesetzlicher Beurkundungsvorbehalt.	0
10003	Geburtsanzeige	3	o. A.	1	nein	-	1
10025	Ehefähigkeitszeugnis	1	o. A.	1	nein	-	1
10026	Eheschließung	3	o. A.	1	nein	-	1
10028	Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunde	1	o. A.	1	nein	-	1
10029	Namensänderung	2	o. A.	[1]	nein	-	1
10069	Zulassung für reglementierte Berufe	1	o. A.	1	nein	-	1
10102	Lebensbescheinigung	1	o. A.	5	ja	Depriorisiert.	0
10111	Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister, Adressbuchsperr	1	o. A.	5	ja	Depriorisiert.	0
10116	Datenauskunft und Akteneinsicht	1	o. A.	[1]	nein	-	1
10119	Personalausweis	4	52.000	[1]	nein	-	1
10124	Ummeldung	5	70.000	1	nein	-	1
10135	Kirchenaustritt	1	o. A.	5	ja	§ 10 KiStG	0
10136	Mängel melden	3	o. A.	5	ja	Ordnungsmaßnahmen.	0
10142	Versammlungsanzeige	1	o. A.	3	ja	Dienst bereits in Nutzung.	0
10144	Wahlhelferanmeldung und -verpflichtung	1	3.500	4	nein	-	0
10145	Wahlschein und Briefwahl	2	120.000	2	ja	Dienst bereits in Nutzung.	0
10149	Jagderlaubnisse und -verpflichtungen	1	o. A.	2	nein	-	1
10150	Jägerprüfung und Jagdschein	1	o. A.	1	nein	-	1
10151	Waffenrechtliche Erlaubnisse für Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition	2	o. A.	1	nein	-	1
10157	Haustierhaltungsanzeige	1	o. A.	[1]	nein	-	1

1), 2): Erläuterungen s. Seite 4

**Anlage 1: OZG-Leistungen mit Lösungsfestlegungen
des Senators für Inneres und Sport**

OZG-ID	OZG-Bezeichnung	Anz. zug. Brem. Verwaltungsleistungen	jährl. Fallzahl der Verw.-leistung (ca.)	festgelegte OZG-Lösungsoption ¹	Abw. vom Standardpfad (ja/nein)	ggf. Begründung der Abweichung	HaFa-Befassung erforderlich ²
10160	Hundehaltung	2	o. A.	5	ja	Haltung von "Kampfhunden" in Bremen grundsätzlich verboten.	0
10169	Führerschein	22	> 30.000	1	nein	-	1
10177	Reisepass	4	35.000	5	ja	Depriorisiert (rechtliche Unmöglichkeit).	0
10235	Sterbefallanzeige	1	o. A.	1	nein	-	1
10237	Sterbeurkunde	1	o. A.	2	ja	-	1
10243	Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeiten	10	o. A.	2	nein	-	1
10244	Fundsachen	5	o. A.	2	ja	Dienst bereits in Nutzung.	0
10255	Aufenthaltstitel	13	45.000	1	nein	-	1
10257	Einbürgerung	1	> 5.000	1	nein	-	1
10259	Feststellung des Bestehens, Fortbestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit	1	50	[1]	nein	-	1
10268	Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose; Schülersammelliste	1	5.000	5	ja	Depriorisiert.	0
10269	Spätaussiedleraufnahme	1	o. A.	[1]	nein	-	1
10273	Verpflichtungserklärung	1	4.000	1	nein	-	1
10274	Visaerteilung (Schengen-Visum/D-Visum)	2	o. A.	1	nein	-	1
10275	Entlassung aus der und Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit	1	< 5	5	ja	Depriorisiert.	0
10276	Beibehaltungsgenehmigung der deutschen Staatsangehörigkeit	1	< 10	5	ja	Entfallen der Regelung absehbar.	0
10282	Bestellung und Anerkennung von Sachverständigen	1	o. A.	1	nein	-	1
10293	Tätigkeitsanzeige und -erlaubnis	1	o. A.	1	nein	-	1

1), 2): Erläuterungen s. Seite 4

**Anlage 1: OZG-Leistungen mit Lösungsfestlegungen
des Senators für Inneres und Sport**

OZG-ID	OZG-Bezeichnung	Anz. zug. Brem. Verwaltungsleistungen	jährl. Fallzahl der Verw.-leistung (ca.)	festgelegte OZG-Lösungsoption ¹	Abw. vom Standardpfad (ja/nein)	ggf. Begründung der Abweichung	HaFa-Befassung erforderlich ²
10294	Unternehmensanmeldung und -genehmigung	2	o. A.	1	nein	-	1
10297	Anzeigepflichtige Personalveränderungen	1	o. A.	1	nein	-	1
10328	Sachkundenachweis	1	o. A.	[1]	nein	-	1
10342	Statistische Erhebungen	1	o. A.	5	ja	Bundesweite Lösung.	0
10348	Sondernutzung von Straßen und Verkehrsraumeinschränkung	3	ca. 150	3	nein	-	0
10349	Veranstaltungserlaubnis	5	o. A.	3	ja	Dienst bereits in Nutzung.	0
10417	Abgeschleppte Fahrzeuge	2	o. A.	5	ja	Depriorisiert.	0
10423	Fahrerkarte	1	1.250	1	nein	-	1
10424	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	1	500	1	nein	-	1
10426	Fahrzeugregistereintragung und -auskunft	1	o. A.	[1]	nein	-	1
10427	Umweltplakette	1	20.000	[1]	nein	-	1
10436	Kraftfahrzeugkennzeichen	12	75.000	2	nein	-	1
10438	Verwertungsnachweise	1	10	[1]	nein	-	1
10439	Kraftfahrzeugzulassung, -um- und Abmeldung	13	ca. 115.000	2	nein	-	1
10448	Plakette für elektrisch betriebene Fahrzeuge aus dem Ausland	1	o. A.	5	ja	Depriorisiert.	0
10459	Zulassungsbescheinigung	9	20.000	[1]	nein	-	1
10537	Kampfmittelprüfung und -beseitigung	1	ca. 1.400 - 1.600	[1]	nein	-	1
10559	Meldebescheinigung und -registerauskunft	2	o. A.	2	ja	Dienst bereits in Nutzung.	0
10562	Führungszeugnis	2	24.000	5	ja	Anträge werden nur weitergeleitet. Online-Beantragung beim BfJ möglich.	0

1), 2): Erläuterungen s. Seite 4

OZG-ID	OZG-Bezeichnung	Anz. zug. Brem. Verwaltungsleistungen	jährl. Fallzahl der Verw.-leistung (ca.)	festgelegte OZG-Lösungsoption ¹	Abw. vom Standardpfad (ja/nein)	ggf. Begründung der Abweichung	HaFa-Befassung erforderlich ²
10592	Online-Anzeige	1	o. A.	1	nein	-	1
10594	Beschäftigungserlaubnis (bei Aufenthaltsgestattung / Duldung)	1	o. A.	1	nein	-	1
10596	Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen	6	o. A.	1	nein	-	1
10597	Grenzgängerkarte	1	o. A.	5	ja	Depriorisiert.	0
10613	Apostille und Legalisation	1	o. A.	[1]	nein	-	1
10614	Beglaubigungen	7	o. A.	[1]	nein	-	1
10627	Sportförderung	1	o. A.	[1]	nein	-	1
10719	Entschädigung bei Verdienstaussfall aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen	2	o. A.	1	ja	-	0
10727	Fischerei	2	700 - 900	1	nein	-	1
10743	Kraftfahrzeugzulassung, Ummeldung, Wiederzulassung und Außerbetriebsetzung für juristische Personen	1	o. A.	2	nein	-	1
10763	Einzelbetriebserlaubnis für Fahrzeuge und Fahrzeugteile	1	o. A.	1	nein	-	1
10768	Namenserklärung	10	o. A.	[1]	nein	-	1
n. v.	n. v. [Urkunde: Personenstands-surkunde beantragen]	1	o. A.	2	nein	-	1
n. v.	n. v. [diverse ohne OZG-Leistung]	11	o. A.	5	ja	OZG-Leistungen n. v.	0

1) Festgelegte OZG-Lösungsoption: 1 = Einer-für-Alle-Dienst (EfA); [1] = EfA-Dienst, dessen Nachnutzbarkeit derzeit noch nicht absehbar ist;

2 = Übernahme existierender Online-Dienst eines Entwicklungsverbands oder Fachverfahrensherstellers; 3 = Bremischer Dienst entwickelt im Formularmanagementsystem AFM;

4 =Serviceportal-Upload mit KOGIS; 5 = keine Umsetzung (Begründung erforderlich)

2) HaFa-Befassung erforderlich: 0 = nein; 1 = kein Budget vorhanden; 2 = Budgetumwidmung über 100.000 € erforderlich; 3 = Verpflichtungsermächtigung erforderlich

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.10.2022

„Gemeinsame OZG-Strategie der FHB“

A. Problem

Die FHB nimmt als Stadtstaat bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) verschiedene Rollen ein. Einerseits hat sie die Federführung bei der Umsetzung eines Themenfeldes übernommen (Themenfeld Familie und Kind) bzw. wirkt maßgeblich an der Umsetzung unter Federführung eines anderen Bundeslandes mit (Themenfeld Unternehmensführung und Entwicklung, Federführung Hamburg). Hier ist sie per Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund dazu verpflichtet, Online-Dienste für alle anderen Bundesländer zu entwickeln und möglichst flächendeckend bereitzustellen. Andererseits muss die FHB selbst innerhalb Bremens bis Ende 2022 für Bürger:innen und Unternehmen den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen gewährleisten.

Das vorliegende Dokument fokussiert auf die letztere, interne Rolle als Anbieterin von Verwaltungsleistungen auf Bremischer Landes- und Kommunalebene. In dieser Rolle obliegt es den jeweils fachlich zuständigen Ressorts, gemeinsam mit ihren Dienststellen den Onlinezugang zu den von ihnen zu erbringenden Landes- und Kommunalleistungen zu gewährleisten.

Mit der Bereitstellung von insgesamt 3 Mrd. Euro hat der Bund im Rahmen des Bundeskonjunkturpakets 2020 ein Umsetzungsmodell mit dem sog. „Einer-für-Alle“-Prinzip (im Folgenden: EfA) geschaffen. Das EfA-Prinzip ist eine bundesweite Strategie, bei der ein Online-Dienst zentral von einem Land bzw. Themenfeld mit einem IT-Dienstleister entwickelt und dessen Entwicklung und übergangsweise auch dessen Betrieb vom Bund finanziert wird. Der geschaffene EfA-Dienst kann sodann von allen anderen Gebietskörperschaften nachgenutzt werden. Das heißt: Länder und Kommunen profitieren von einem einmal erarbeiteten und auch nur einmal zentral betriebenen Online-Dienst (einheitliches Design, einheitliche Bereitstellung). Das spart Zeit und Ressourcen im Vergleich zu einer Eigenentwicklung und trägt zu einer Harmonisierung der Angebote über Gebietsgrenzen hinweg bei.

Damit die Ressorts möglichst frühzeitig bei der fachlichen Ausgestaltung von EfA-Diensten mitarbeiten können, ist jeweils die Zeichnung einer Absichtserklärung erforderlich. Eine derartige Erklärung ohne rechtliche Bindungswirkung kann von jedem Ressort auf Arbeitsebene ohne weitere Beteiligung abgegeben werden.

Soll ein konkreter EfA-Dienst dann durch ein Bremisches Ressort nachgenutzt werden, bedarf es einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung, die pro EfA-Dienst zu erfolgen hat. In den nächsten Monaten werden voraussichtlich zahlreiche EfA-Dienste fertiggestellt sein und zur Nachnutzung durch Bremer Ressorts

bereitstehen. Teilweise haben sich einzelne Ressorts auch schon zur Nachnutzung einzelner Dienste (wie z.B. den „Digitalen Bauantrag“) entschieden und den Prozess von der Senatsvorlage bis zur HaFA-Befassung durchlaufen. Dabei lässt die Geschäftsordnung des Senats offen, in welchen Fällen der Senat mit einer Nachnutzungsvereinbarung (Verwaltungsvereinbarung etc.) zu befassen ist.

Um Handlungsklarheit zu schaffen und zugleich die Transparenz und Einheitlichkeit bei der Nachnutzung vorhandener Dienste zu erhöhen, bedarf es einer EfA-Nachnutzungsstrategie, die in eine gemeinsame OZG-Gesamtstrategie eingebettet ist.

B. Lösung

Ziel des Grundsatzbeschlusses

Der Grundsatzbeschluss des Senats soll den fachlich verantwortlichen Ressorts (Stadt und Land Bremen) die verpflichtende OZG-Umsetzung vereinfachen, indem ein verbindliches Lösungsportfolio vorgegeben und der Notwendigkeit für einzelne Senatsvorlagen und Haushalts- und Finanzausschussbefassungen je EfA-Dienst entgegenwirkt. Dieses Vorgehen entlastet Politik und die Ressorts von ineffizientem Verwaltungsaufwand, der mit diesem Grundsatzbeschluss auf das erforderliche Minimum reduziert wird. Allgemeines wird vor die Klammer gezogen. Ähnliche Fragestellungen werden für alle wiederkehrenden Nachnutzungsvorhaben für alle Ressorts einmal verbindlich geklärt. Hierdurch wird ein wirtschaftliches, effizientes, strukturiertes, einheitliches und transparentes Vorgehen bei der Aufstellung und Realisierung einer OZG-Umsetzungsstrategie ermöglicht.

Darüber hinaus wird das wirtschaftlich sinnvolle und politisch durch Bund und Länder gewollte Instrument der EfA-Nachnutzung durch die Möglichkeit zur frühzeitigen Beteiligung der Fachressorts an Umsetzungsallianzen gefördert.

Durch die obligatorische Etablierung von Berichtsstrukturen bleibt zudem das im Grundsatz dezentral ausgelegte Vorgehen für den Senat und die Bürgerschaft transparent und steuerbar. Mit der vorgelegten Strategieempfehlung erweitert der Senator für Finanzen nicht nur den bereits für die Ressorts erstellten Umsetzungsfahrplan, sondern bietet gleichzeitig auch Hilfestellung zur Kategorisierung und Priorisierung der jeweiligen Verwaltungsleistungen und damit auch ein Template für die jeweiligen Ressortumsetzungsprozesse an.

Der mit der Senatsvorlage verfolgte Ansatz besteht aus zwei Elementen:

1. einem festgelegten Lösungsportfolio mit von SF zentral bereitgestellten Komponenten
2. den dezentralen Ressort-OZG-Strategien.

Bremische Strategie zum Lösungsportfolio

Erster Grundsatz: EfA first

Die FHB setzt, wo immer es möglich und vertretbar ist, vorrangig auf die Nutzung von durch den Bund entwicklungsfinanzierten, länderübergreifenden und zentral betriebenen EfA-Diensten. Diese Festlegung folgt dem Beschluss des IT-Planungsrates, dass EfA-Dienste als wirtschaftlichste Betriebsform für Online-

Dienste zu realisieren sind (Beschluss 2021/23).

Zweiter Grundsatz: Entwicklungsverbünde vor Eigenentwicklung, wenn wirtschaftlich und Mindeststandards erfüllt

Für alle OZG-Leistungen, für die kein EfA-Dienst nachgenutzt werden kann, ist zu prüfen, ob ein anderer Entwicklungsverbund oder Fachverfahrenshersteller eine bereits fertige Online-Dienst-Lösung anbietet. Ist dies der Fall, kann diese Lösung übernommen/eingesetzt werden, sofern diese fachlich geeignet ist, die Wirtschaftlichkeit gegenüber einer Eigenentwicklung nachgewiesen wird und sich die Lösung an den EfA-Mindestanforderungen¹ orientiert. Letzteres ist erforderlich, um ein Mindestmaß an Nutzerorientierung und Nachnutzungsmöglichkeit zu gewährleisten und Lock-In-Effekte zu verhindern.

Dritter Grundsatz: Fallzahlabhängiges Vorgehen bei Bremischer Individuallösung

Für alle OZG-Leistungen, für die kein EfA-Dienst nachgenutzt werden kann, sowie keine Lösung eines Entwicklungsverbunds bzw. Fachverfahrensherstellers existiert bzw. die Anforderungen erfüllt, stehen zwei weitere Lösungsoptionen zur Schaffung einer Bremischen Individuallösung bereit:

- a. Für Verwaltungsleistungen mit mittlerer und hoher Fallzahl das Onlinedienst-Entwicklungssystem bzw. Formular-Managementsystem **AFM** (Antrags- und Fallmanagement) zur Entwicklung Bremischer Online-Dienste.
- b. Für Verwaltungsleistungen mit geringer Fallzahl eine einfache Formular-Upload-Lösung, der **Serviceportal-Upload mit KOGIS**, für die Bereitstellung Bremischer Upload-Dienste.

Mit der Konzentration auf dieses Angebotsportfolio bleibt die Zahl der Lösungsoptionen für die Ressorts überschaubar und wirtschaftlich. Einige Verwaltungsleistungen werden aufgrund der Größe Bremens lediglich in solch geringer Fallzahl in Anspruch genommen, dass die Entwicklung und Pflege vollwertiger Online-Dienste außerhalb von EfA-Diensten, bei denen der Bund die Entwicklungskosten trägt, weder verhältnismäßig noch wirtschaftlich vertretbar ist. Soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die in solchen Fällen die Nutzung eines existierenden Online-Dienstes oder die Schaffung eines Bremischen Online-Dienstes dennoch rechtfertigen, soll hier lediglich eine OZG-konforme Möglichkeit zum Upload von Antragsformularen vorgesehen werden.

Für die Entscheidung zwischen der Entwicklung eines Bremischen Online-Dienstes mit AFM und der Einrichtung eines Bremischen Upload-Dienstes zeigt Anlage 1 die Methodik zur Ermittlung des Fallzahlen-Schwellenwertes anhand eines Beispiels. Nicht auf dem Schwellenwert begründete Entscheidungen sind in der Ressort-OZG-Strategie zu erläutern und die Wirtschaftlichkeit anderweitig nachzuweisen.

¹ Siehe https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/EfA/efa-mindestanforderungen.pdf;jsessionid=19CA1E59B8FF58A6D87C699086DC5B6E.1_cid340?_blob=publicationFile&v=4

Verändern sich Parameter der Schwellenwertermittlung, z.B. durch kostengünstigere technische Lösungen, könnte ein entsprechender Schwellenwert zu einem späteren Zeitpunkt überprüft und ggf. angepasst werden.

Damit wird das den Ressorts zur Verfügung stehende Lösungsportfolio auf folgende vier Optionen festgelegt:

1. Zentral entwickelte und betriebene EfA-Dienste (Entwicklung durch den Bund finanziert)
2. Übernahme existierender Online-Dienste von Entwicklungsverbänden oder Fachverfahrensherstellern, die fachlich geeignet sowie wirtschaftlich sind und sich an den EfA-Mindestanforderungen orientieren
3. Bremische Online-Dienste, entwickelt ausschließlich mit dem Formular-Managementssystem AFM
4. Bremische Upload-Dienste, bereitgestellt mit dem Serviceportal-Upload mit KOGIS

Anlage 2 zeigt den entsprechenden Entscheidungsbaum, der den Ressorts/den Fachbehörden die Auswahl der anzuwendenden Lösung erleichtert.

Bereits bestehende oder kurz vor Fertigstellung befindliche Online-Dienste, die diesem Lösungsportfolio nicht entsprechen, können zunächst weiter eingesetzt bzw. entwickelt werden. Eine zukünftige Konsolidierung auf die genannten vier Optionen des Lösungsportfolios ist anzustreben.

Da nach der verpflichtenden Umsetzung des OZG auch entsprechende Nutzungen erreicht werden sollen, ist die Berücksichtigung der Nutzer:innenorientierung bei Online-Diensten bei allen Lösungsoptionen wichtig. Daher strebt der Bremer Senat an, die Servicestandards für die digitale Verwaltung² zu erfüllen.

Finanzierung der Portfolio-Strategie

1. Die Kosten der Entwicklung von EfA-Diensten (Lösungsoption 1) werden vom Bund getragen. Dies gilt auch für die Kosten des Betriebs in 2022. Für 2023 beabsichtigt der Bund ebenfalls eine Kostenübernahme (derzeit unter Haushaltsvorbehalt). Für die Betriebskosten ab 2024 verfolgt der IT-Planungsrat die Idee, diese über ein Zentralbudget der FITKO zu finanzieren. Vor diesem Hintergrund wäre Bremen verpflichtet, ein zentrales, von SF verwaltetes Budget im PPL 96 für den Betrieb von EfA-Diensten ab 2024 einzurichten (**Zentralbudget EfA**). Noch fehlt eine valide Datengrundlage, die eine Festlegung der Höhe des zu veranschlagenden Budgets erlaubt. Nur vereinzelt sind bereits für EfA-Dienste im FIT-Store Nutzungsentgelte hinterlegt. Diese Entgelte variieren zwischen 26.000 € pro Jahr für den Dienst „Aufenthaltstitel und Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ und bis zu 300.000 € für den Dienst „Digitaler Bauantrag“.

² Siehe

<https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/servicestandard/servicestandard-node.html>

Allgemeine Schätzungen oder Hochrechnungen lassen sich daraus nicht valide ableiten. Gemeinsam mit dem Bund arbeiten die Länder derzeit an einem einheitlichen Preismodell, um die Aufwände für Betrieb, Wartung, Pflege und Weiterentwicklung kalkulieren zu können. Für die Haushaltsaufstellung 2024 sind die Kosten anschlagsreif zu erfassen. Dazu sind die zunächst noch durch Bundesmittel finanzierten Betriebskosten in den Jahren 2022 und 2023 durch die Ressorts in den OZG-Monitoring-Tabellen des Senators für Finanzen zu erfassen.

2. Das Zentralbudget wird in einem zweiten Teil (**Zentralbudget Drittlösungen**) für die Lösungsoptionen 2 die Aufwände für den Erwerb der Dienste von Entwicklungsverbänden oder Fachverfahrensherstellern sowie den anschließenden technischen Betrieb bündeln. Die Budgetverwaltung erfolgt auch hier zentral bei SF.
3. In einem dritten Teil wird das Zentralbudget (**Zentralbudget Online-Dienste HB**) für die Lösungsoptionen 3 und 4 auch die Aufwände für die Entwicklung der Dienste und den dafür erforderlichen technischen Betrieb bündeln. Mit dieser zentralen Finanzierung sollen die Ressorts von den Aufgaben rund um die erstmalige technische Bereitstellung und das Management der Verträge mit dem zentralen Dienstleister Dataport entlastet werden. Eine Bündelung und Beratung erfolgt auch hier für die FHB zentral bei SF.

Zusammenfassend übernimmt der Senator für Finanzen für die Ressorts die Finanzierung folgender Aufwände:

A. EfA-Dienste:

- EfA-Betriebskosten (technischer und fachlicher Betrieb, Supportstrukturen)
- EfA-Weiterentwicklungskosten
- Einmalige EfA-Import-Kosten, d.h. zur Nachnutzung von Lösungen anderer Länder, sofern durch Roll-Out Mittel des Konjunkturpaketes des Bundes berücksichtigt
- Zentrale Koordinierung EfA-Import, d.h. Schaffung einer koordinierenden Zuständigkeit bei SF zur Nachnutzung von EfA-Lösungen anderer Länder

B. Übernahme fertiger Online-Dienste von Entwicklungsverbänden oder Fachverfahrensherstellern (Mindestanforderungen siehe oben):

- Einmalige Import-Kosten, inkl. Kosten des Erwerbs der Online-Dienste, zur Nachnutzung von Lösungen
- Betriebskosten des Online-Dienstes (technischer und fachlicher Betrieb, Supportstrukturen)

C. Bremische Online-Dienste (AFM) und Bremische Upload-Dienste (Serviceportal-Upload mit KOGIS):

- Zentrale Koordinierung der Bremischen Online-Dienste bei SF
- Entwicklungskosten Bremische Online-Dienste
- Einrichtungskosten Bremische Upload-Dienste

D. Technische Infrastruktur, Betriebs- und Weiterentwicklungskosten:

- Bereitstellung der technischen Infrastruktur für die Bremischen Online-Dienste und die Bremischen Upload-Dienste (Lösungsoptionen 3 und 4)

- Betriebskosten OSI
- Weiterentwicklung OSI
- Betriebskosten AFM
- Weiterentwicklung AFM

Die Kosten der Wartung und Pflege von fertigen Online-Diensten von Entwicklungsverbänden oder Fachverfahrensherstellern (Lösungsoption 2), Bremischen Online-Diensten (Lösungsoption 3) und Bremischen Upload-Diensten (Lösungsoption 4) sind von den fachlich verantwortlichen Ressorts zu tragen.

Dezentrale Ressort-OZG-Strategien

Durch die Bereitstellung des Lösungsportfolios und der zentralen Übernahme der vorstehend aufgelisteten Aufwände werden die Ressorts von technischen, administrativen und koordinierenden Aufgaben entlastet und können sich auf ihre Fachkompetenzen fokussieren. Sie entscheiden für ihr Ressort, welche Schwerpunkte und Prioritäten sinnvollerweise gesetzt werden und erstellen ihre OZG-Ressortstrategie.

Vor dem Hintergrund der Portfolio-Strategie und der vermehrt in den nächsten Monaten produktiv zur Verfügung stehenden EfA-Dienste dokumentieren die Ressorts ihre Umsetzungsstrategie für die in ihren fachlichen Verantwortungsbereich fallenden OZG-Leistungen. Dabei dienen die vorhandenen und von den Ressorts bereits genutzten und gepflegten OZG-Monitoring-Tabellen als Grundlage. Aus der Monitoring-Tabelle eines Ressorts wird für jede, diesem Ressort zugeordnete OZG-Leistung hinterlegt, welcher Lösungspfad gem. der Portfolio-Strategie gewählt wird. Hieraus ergibt sich somit auch, für welche OZG-Leistungen eine EfA-Nachnutzung vorgesehen ist.

Die einzelnen Ressort-OZG-Strategien werden von jedem Ressort dem Senat und den jeweiligen Fachdeputationen zur Entscheidung über die OZG-Umsetzungsplanung vorgelegt. Für die Senatsvorlage stellt der Senator für Finanzen ein zu verwendendes Muster (siehe Anlage 3) zur Verfügung, um den Erstellungssowie den Leseaufwand zu reduzieren und zu vereinheitlichen.

Bekundung von EfA-Nachnutzungsinteressen

Bereits seit Beginn der vom IT-Planungsrat verabschiedeten EfA-Strategie empfiehlt der Senator für Finanzen den Ressorts, sich frühzeitig an den Umsetzungsallianzen zur Entwicklung von EfA-Diensten zu beteiligen, da nur so gewährleistet werden kann, dass Bremische Interessen bereits in der Konzeptionsphase der jeweiligen Entwicklungsprojekte Berücksichtigung finden können. Zudem ist nur im Fall der frühzeitigen Beteiligung an EfA-Vorhaben eine effektive Bremische Einflussnahme auf die Festlegungen zur Verteilung der laufenden Betriebskosten (insbesondere Schlüssel zur Kostenverteilung) und zur Wahl rechtlicher Nachnutzungsmodelle möglich. Dafür erforderliche Letter of Intents (Absichtserklärungen) oder sonstige Nachnutzungsvereinbarungen ohne rechtliche Bindung oder Kostenauswirkung können seitens der Ressorts in eigener Verantwortung abgeschlossen werden.

Abschluss rechtlich bindender EfA-Nachnutzungsvereinbarung

Aufgrund der noch laufenden Prozesse und Entscheidungen im IT-Planungsrat und bei den umsetzenden EfA-Ländern können zurzeit noch keine konkreten

Empfehlungen zu Nutzungsbedingungen und Mindeststandards abgegeben werden. Dem Senator für Finanzen obliegt hierbei die Koordination des Prozesses auf der Ebene der OZG-Abteilungsleitungen von Bund und Ländern und des IT-Planungsrates. Er wird die Ressorts als koordinierender Verantwortlicher über die jeweils möglichen Gestaltungsalternativen nach Vorliegen der erforderlichen Informationen unterrichten.

Mit dem Beschluss der jeweiligen dezentralen Ressort-OZG-Strategie (siehe oben) wird dem Senat zur Kenntnis gegeben, bei welcher OZG-Leistung welche Portfolio-Lösung vorgesehen ist. Dem Senator für Finanzen wird so die Steuerung der Weiterentwicklung der Online-Dienste-Infrastruktur ermöglicht. Zugleich wird damit dem Senat offengelegt, für welche OZG-Leistungen eine rechtlich bindende EfA-Nachnutzungsvereinbarung geschlossen werden soll. Hierdurch ist beim entsprechenden Vollzug dieser Strategie eine weitere Senatsbefassung im Einzelfall nicht mehr notwendig. Es ist lediglich eine entsprechende Meldung an die OZG-Landeskoordination beim Senator für Finanzen vorzunehmen, sobald die Umsetzungsmaßnahme beginnt bzw. produktiv zum Einsatz kommt.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Da die OZG-Umsetzung gesetzlich verpflichtend ist, stellt sich mit Blick auf eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht die Frage, ob eine Umsetzung zu erfolgen hat, sondern nur die Frage, welcher Umsetzungsalternative als der wirtschaftlich vorteilhaftesten der Vorzug zu geben ist. Mit der Portfolio-Strategie wird diesem Umstand Rechnung getragen. Es stehen vier Umsetzungsalternativen je OZG-Leistung zur Verfügung. Der Entscheidungsbaum (Anlage 2) bildet dabei die Entscheidungsfindung unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten ab. EfA-Diensten ist dabei grundsätzlich der Vorrang zu geben, da die Entwicklungskosten sowie zeitlich befristet auch die Betriebskosten bereits durch den Bund getragen werden und vor diesem Hintergrund eine monetäre Wirtschaftlichkeit vorauszusetzen ist. Die monetäre Wirtschaftlichkeit für die Lösungsoption 2 ist im Einzelfall für die betreffende OZG-Leistung bzw. den Online-Dienst individuell zu ermitteln. Für die Entscheidung zwischen Lösungsoption 3 (AFM Online-Dienst) und 4 (KOGIS Upload) dient die Fallzahl als Indikator entsprechend der Methodik in Anlage 1.

Darüber hinaus führen strategisch-qualitative Gründe grundsätzlich zu einer Überlegenheit von EfA-Diensten gegenüber den anderen Lösungsoptionen. Eigenentwicklungen/Individuallösungen – gerade vor dem Hintergrund der geringen Größe Bremens – stellen nachrangige Lösungen dar. Eine erweiterte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach dem WiBe 5.0 Fachkonzept weist dies nach (Details siehe Anlage 4):

	Ergebnis WiBe Q	Ergebnis WiBe E
Lösungsoption 1: EfA-Dienste	78	83
Lösungsoption 2: Übernahme existierender Lösungen von Entwicklungsverbänden oder Fachverfahrensherstellern	69	75
Lösungsoption 3: Bremische Online-Dienste, entwickelt im Formular-Managementssystem (AFM)	58	67
Lösungsoption 4: Formularuploads (Serviceportal-Upload mit KOGIS)	29	52

Die OZG-Umsetzung nach dem hier vorgestellten Vorgehen ist als eine Gesamtmaßnahme zu betrachten. Die Grundsatzbewertung macht entsprechende Betrachtungen auf Ebene der einzelnen Leistungen für die Ressorts entbehrlich, soweit dem Standardpfad gefolgt wird: Grundsätzliche Auswahl des EfA-Dienstes, wenn verfügbar; wenn kein EfA-Dienst verfügbar ist, Prüfung, ob eine Lösung eines Entwicklungsverbunds oder Fachverfahrensherstellers existiert, die die Voraussetzungen (s.u.) erfüllen. Wenn auch Lösungsoption 2 nicht trägt, dann Konzeption eines Bremischen Online-Dienstes entwickelt im Formularmanagementsystem (AFM), sofern die Fallzahl über dem Schwellenwert der monetären Wirtschaftlichkeit liegt, ansonsten Formularupload (Serviceportal-Upload KOGIS). Die Entscheidung je OZG-Leistung auf Basis des Entscheidungsbaums (Anlage 2) wird im Rahmen der Ressort-OZG-Strategien dokumentiert. Abweichungen vom Standardpfad sind gesondert in den Ressort-OZG-Strategien auszuweisen und mindestens aus Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit heraus zu begründen.

C. Alternativen

1. Alternative „Unkoordinierte Umsetzung des OZG in Einzelmaßnahmen und ohne Vorgaben zum Lösungsportfolio“:

Jedes Ressort geht für jede EfA-Nachnutzung eine vertragliche Vereinbarung mit den jeweils Themenfeld-federführenden Bundesländern bzw. Umsetzungsallianzen ein, ohne dass eine Gesamtsteuerung bzw. Koordinierung durch den Senator für Finanzen als Zentralressort erfolgt. Ohne eine Gesamtstrategie müsste daher für jede Vereinbarung ein gesonderter Senatsbeschluss herbeigeführt, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt und ggf. eine Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses durchgeführt werden.

Ein solches Vorgehen wäre organisatorisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll und wird daher nicht empfohlen.

2. Alternative „Keine Umsetzung des OZG“:

Es erfolgt keine Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Diese Alternative kann nicht empfohlen werden, da die Umsetzung gesetzlich verpflichtend und vor dem Hintergrund der Anforderungen an einen modernen Staat nicht zeitgemäß ist.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die EfA-Entwicklungs- und Betriebskosten für das Jahr 2022 sind durch die Mittel des Bundeskonjunkturpakets finanziert. Für 2023 hat der Bund ebenfalls eine Übernahme der Betriebskosten für EfA-Dienste in Aussicht gestellt. Auf Bremen entfallende EfA-Betriebs- und Weiterentwicklungskostenanteile müssen ab 2024 zentral aus Bremen finanziert werden, wobei Detailfragen in Abhängigkeit weiterer Entscheidungen im IT-Planungsrat sowie in Zusammenarbeit mit Bund und Ländern zu klären sind. Auch die Höhe der Betriebs- und Weiterentwicklungskosten ab 2024 sind überwiegend noch nicht bekannt. Daher sind die Ressorts aufgefordert, in den von SF bereitgestellten OZG-Monitoringtabellen die (prognostizierten) Betriebskosten unverzüglich nach Bekanntwerden nachzupflegen und bei Änderungen anzupassen. Eine Finanzierung aus einem Zentralbudget im PPL96, verwaltet durch SF, wird angestrebt, so dass die Einträge in den OZG-Monitoringtabellen bis zur

Haushaltsverhandlung 2024 Anschlagsreife aufweisen müssen, um Berücksichtigung finden zu können. Folgekosten, z.B. für die Implementierung, den Betrieb und die Pflege von Fachverfahren sowie deren Im- und Export-Schnittstellen, die eine automatisierte Weiterverarbeitung der Daten aus den Online-Diensten ermöglichen, sind durch die fachlich verantwortlichen Ressorts zu tragen und werden nicht durch ein Zentralbudget gedeckt. Dies umfasst auch Personalkosten, die u.a. durch die Spiegelung der Koordinierungsstelle bei SF, durch die Vorarbeiten für die Einführung und die Begleitung der Nachnutzung sowie die weitere Betreuung der Online-Dienste bei den Ressorts als auch durch die Koordinierung der Anpassungsnotwendigkeiten auf Seiten der Fachverfahrenshersteller entstehen.

Auch die Folgekosten sind nachrichtlich in den OZG-Monitoringtabellen durch die Ressorts auszuweisen.

Die erforderliche Infrastruktur für die Bereitstellung von Bremischen Upload- und Online-Diensten sowie Querschnittskomponenten (z.B. Servicekonto) wird zentral vom Senator für Finanzen über den PPL96 finanziert. Die Wartungs- und Pflegekosten für in der zentralen Infrastruktur bereitgestellte Bremische Online-Dienste und Formularuploads sind dezentral durch die fachlich verantwortlichen Ressorts zu tragen.

Soweit bisher in den Budgets der fachlich verantwortlichen Ressorts noch keine Mittel eingeplant bzw. vorhanden sind bzw. Umwidmungen über 100.000 € oder Verpflichtungsermächtigungen über 500.000 € erforderlich sind, ist der Haushalts- und Finanzausschuss zu befassen. Bei geringeren Beträgen bedarf es der Vorlage bei SF und der dortigen Zustimmung. Alle Ressort-OZG-Strategien sind vorab den Fachdeputationen vorzulegen.

Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen. Konkrete Aussagen können noch nicht getroffen werden, da die Rahmenbedingungen noch auf Bund/Länder-Ebene festgelegt werden. Der Senator für Finanzen wird in Abstimmung mit den Ressorts rechtzeitig zur Haushaltsaufstellung die berücksichtigungsfähigen, konkreten personellen und finanziellen Bedarfe bei den Ressorts feststellen und zentral anmelden.

Die hier vorgeschlagenen strategischen Beschlüsse haben keine genderbezogenen Auswirkungen. Mit Vorlage der personalwirtschaftlichen Maßnahmen ist dies erneut zu prüfen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde mit allen Ressorts und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister (Transparenzportal) veröffentlicht werden.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt, dass in Land und Stadt Bremen die Nachnutzung von länderübergreifenden EfA-Diensten (Lösungsoption 1) Vorrang vor anderen Lösungsoptionen hat, soweit keine spezifischen Hinderungsgründe eine Abweichung rechtfertigen. Einzelfallbezogene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind bei der Nachnutzung entbehrlich, da die Entwicklungskosten durch den Bund getragen werden und die erweiterte Wirtschaftlichkeit die Vorteilhaftigkeit von EfA-Diensten entsprechend des Beschlusses des IT-Planungsrates von Bund und Ländern zur Harmonisierung der Online-Angebote belegt.
2. Der Senat beschließt, dass für alle OZG-Leistungen, für die kein EfA-Dienst nach Beschlusspunkt 1 nachgenutzt werden kann, aus den folgenden drei weiteren Lösungsoptionen entsprechend der Auswahllogik zu wählen ist:
 - Lösungsoption 2: Übernahme existierender Online-Dienst-Lösung von Entwicklungsverbänden oder Fachverfahrensherstellern, sofern fachlich geeignet, Wirtschaftlichkeit nachgewiesen und an EfA-Mindestanforderungen orientiert,
 - Lösungsoption 3: Entwicklung eines Bremischen Online-Dienstes ausschließlich mit dem Formular-Managementsystem AFM für Verwaltungsleistungen mit mittlerer und hoher Fallzahl,
 - Lösungsoption 4: Formular-Upload mit dem Serviceportal-Upload KOGIS für Verwaltungsleistungen mit geringer Fallzahl.Der Grenzwert der Fallzahl für Lösungsoption 3 versus 4 wird dabei auf Basis einer monetären Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gem. Anlage 1 ermittelt.
3. Der Senat bittet die Ressorts, auf Basis dieses Grundsatzbeschlusses die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden OZG-Leistungen entsprechend zu bewerten. Diese Bewertung („Ressort-OZG-Strategie“) ist nach Abstimmung mit dem Senator für Finanzen dem Senat und den jeweiligen Fachdeputationen vorzulegen. Es ist das Muster nach Anlage 3 zu verwenden.
4. Der Senat beschließt, dass im Vollzug der beschlossenen Ressort-OZG-Strategien keine erneute Befassung des Senats für die Umsetzung und den Abschluss rechtlich bindender Nachnutzungsvereinbarungen erforderlich ist.
5. Der Senat bittet den Senator für Finanzen in Abstimmung mit den Ressorts, im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/25 für die Finanzierung der Betriebs- und Weiterentwicklungskosten für nachgenutzte EfA-Dienste ab 2024 ein Zentralbudget (**Zentralbudget EfA**) anzumelden.
6. Der Senat bittet den Senator für Finanzen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/25 für die Finanzierung der Lösungsoptionen 2, 3 und 4 für den Einkauf bzw. die Entwicklung der Dienste und den dafür erforderlichen technischen Betrieb ab 2024 ein Zentralbudget (**Zentralbudget Drittlösungen & Zentralbudget Online-Dienste HB**) prioritär innerhalb des noch zu beschließenden Eckwerts des Produktplans 96 IT-Budget darzustellen.
7. Der Senat bittet die Ressorts, die Finanzierung der Wartung und Pflege von

Online-Diensten aus Entwicklungsverbänden und von Fachverfahrensherstellern (Lösungsoption 2), von Bremischen Online-Diensten in AFM (Lösungsoption 3) und von Bremischen Upload-Diensten in KOGIS (Lösungsoption 4) sowie die Folgekosten der EfA-Nachnutzung (Implementierung, Betrieb, Pflege) auf Seiten der bremischen Fachverfahren inklusive Schnittstellen sicherzustellen und ggf. die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen (Nachbewilligungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen) zu beantragen.

8. Der Senat beschließt, dass die Wirtschaftlichkeit bei Verfolgung des Standardpfads durch den Grundsatzbeschluss und die Anlage 1 und 4 nachgewiesen ist. Er bittet die Ressorts, Abweichungen vom Standardpfad mindestens unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit zu begründen und in den Ressort-OZG-Strategien zu dokumentieren.
9. Der Senat beschließt, dass der Abschluss von Nachnutzungsvereinbarungen für EfA-Dienste, die rechtlich nicht bindend sind oder keine Kosten verursachen, keine Senatsbefassung erfordern.
10. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zu diesem Grundsatzbeschluss einzuholen.
11. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, kontinuierlich über den Vollzug der OZG-Umsetzung und deren Kosten und Finanzierung zu berichten. Der Senat bittet die Ressorts, die entsprechenden Informationen zuzuliefern.
12. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, zum Herbst 2024 einen Bericht über die Ergebnisse der OZG-Umsetzung vorzulegen.

Anlagen:

- Anlage 1: Methodik der Schwellenwertbestimmung anhand eines Beispiels
- Anlage 2: Entscheidungsbaum Lösungsportfolio
- Anlage 3: Muster Ressort-OZG-Strategie
- Anlage 4: Erweiterte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Portfolio-Strategie
- Anlage 5: WU-Übersicht Gesamtvorgehen
- Anlage 6: WU-Übersicht Portfolio-Strategie

Methodik der Schwellenwertabschätzung (Break-Even) anhand eines Beispiels

Zur Festlegung des Fallzahlen-Schwellenwertes bei der Entscheidung zwischen der Entwicklung eines Online-Dienstes mit dem Formularmanagementsystem und dem Formularupload bei einer zu digitalisierenden Verwaltungsleistung.

Die jeweils erforderliche Infrastruktur ist zentral bereitgestellt und finanziert, so dass die Entscheidung für die Digitalisierung einer Verwaltungsleistung auf die Entwicklungs- und Betriebskosten des Online-Dienstes/des Upload-Dienstes reduziert wird.

Der Schwellenwertabschätzung liegt die Prämisse zu Grunde, dass komplexe Verwaltungsleistungen i.d.R. durch EfA-Dienste digitalisiert werden, so dass die Entscheidung zwischen der Eigenentwicklung eines Online-Dienstes mit einem Formularmanagementsystem und dem Formularupload mit einem Uploadsystem für Verwaltungsleistungen mit geringer bis mittlerer Komplexität getroffen wird. Es wird davon ausgegangen, dass ein automatischer Datenimport in ein Fachverfahren i.d.R. nicht möglich ist, so dass ein Online-Dienstes gegenüber einem Formularupload folgende Vorteile besitzt:

- Leserliche Formulareinträge
- Vollständige Formulareinträge
- Vorvalidierte Formulareinträge
- Einheitliches Erscheinungsbild

Die genannten Vorteile führen im Ergebnis dazu, dass weniger bis keine Rückfragen bei den Antragsstellenden erforderlich sind und die Bearbeitung und Archivierung der Anträge/Meldungen mit erhöhter Geschwindigkeit erfolgen kann.

Aufwände für die Aktivierung des Formularuploads für eine Verwaltungsleistung sind derart gering, dass diese für die Schwellenwertbetrachtung vernachlässigt werden können.

Basisannahmen

Zinssatz (%)	0,3	Quelle: https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/wirtschaftlichkeitsuntersuchungen/1-hilfe-fuer-vorlagenerst
Betrachtungszeitraum (Jahre)	5 (nicht veränderbar)	

Online-Dienst

einmalige Entwicklungskosten (€)	15.000	Quelle: geschätzt (Erfahrungswerte)
jährl. Wartungskosten (€)	2.990	Quelle: Rahmenvertrag Wartung & Pflege von Online-Diensten (V16542-1)

Personal

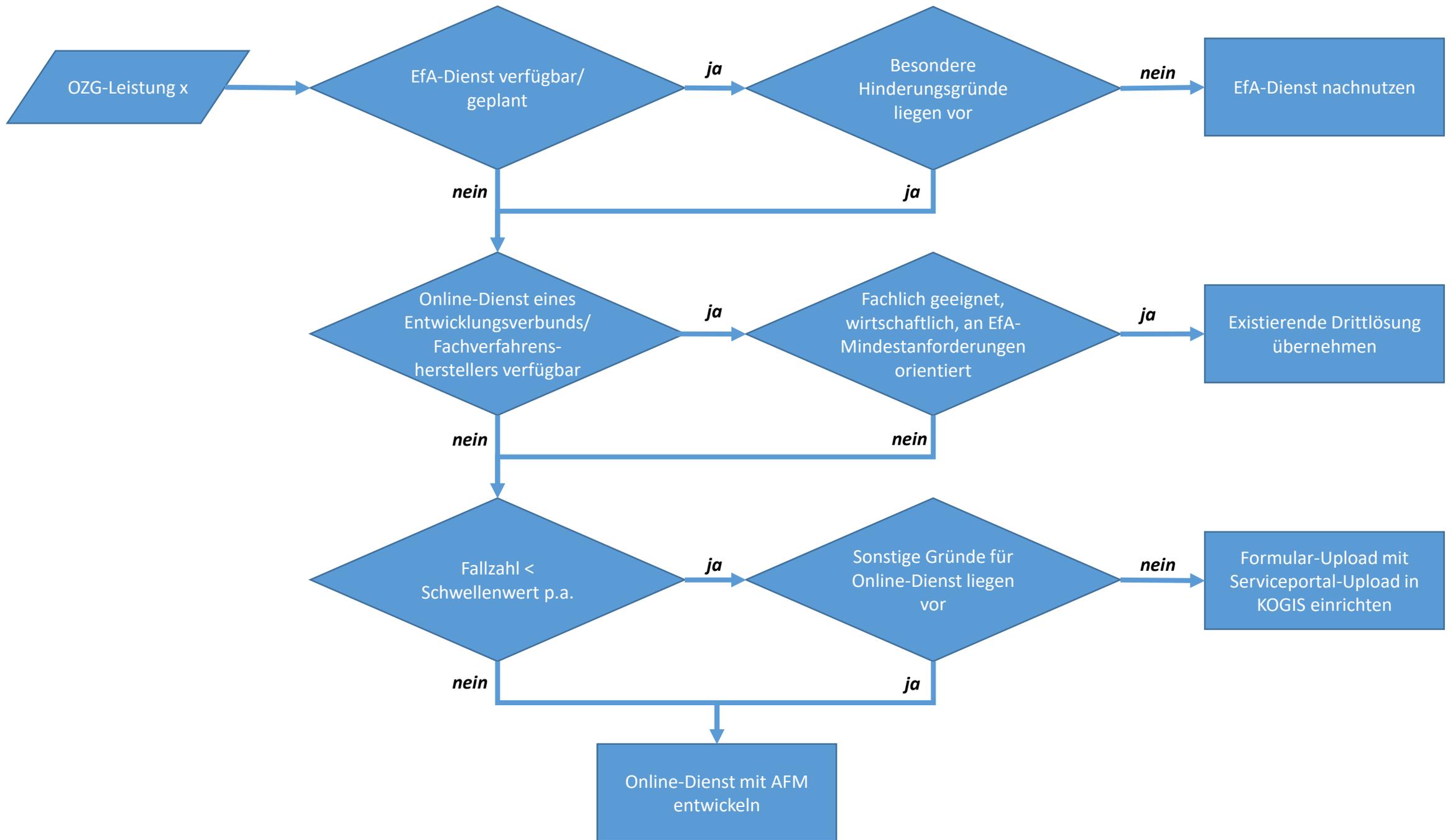
Entgelt E8 (€/Jahr)	56.527	Quelle: https://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Methodenanwendungen%20mit%20Personalkc
Vorsorgungszuschlag (14,29 %)	8.078	Quelle: https://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Methodenanwendungen%20mit%20Personalkc
gesetzl. Unfallversicherung (0,62 %)	350	Quelle: https://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Methodenanwendungen%20mit%20Personalkc
Jahresarbeitsstunden (Std./Jahr)	1.740	Quelle: https://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/WU_Jahresarbeitsstunden%202014.xls
Personalkosten je Minute (€/Min.)	0,62	Quelle: berechnet

Bearbeitungsvorteil Online-Dienst vs. Formularupload

Einsparung je Antrag/Meldung (Min./Fall)	15	Quelle: geschätzt
--	----	-------------------

Barwerte

Jahr	1	2	3	4	5
Ausgaben	17.990	2.990	2.990	2.990	2.990
Einsparungen	6008	6008	6008	6008	6008
Saldo	-11.982	3.018	3.018	3.018	3.018
Abzinsungsfaktor	1,00	0,99	0,99	0,99	0,99
Barwerte	-11.946	3.000	2.991	2.982	2.973
Kapitalwert	0				



Name des Ressorts

Datum

Name der Bearbeiterin oder des Bearbeiters

Telefonnummer

Vorlage für die Sitzung des Senats am ...

„OZG-Umsetzungsstrategie der/des <Name des Ressorts>“

A. Problem

In seiner Sitzung vom xx.xx.2022 hat der Senat das weitere Vorgehen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen beschossen. Dieser Grundsatzbeschluss fordert die Ressorts auf, ergänzend eine Ressort-Strategie dem Senat und der jeweils zuständigen Fachdeputation vorzulegen.

B. Lösung

<Name des Ressorts> kommt dieser Aufforderung durch diese Beschlussvorlage nach. Anlage 1 listet die von <Name des Ressorts> verantworteten OZG-Leistungen auf. Für jede OZG-Leistung wurde, entsprechend der vom Senat beschlossenen Portfolio-Strategie, eine Lösungsoption festgelegt. Der Standard-Auswahlpfad ist dabei:

Lösungsoption 1: Mitnutzung eines bundesweiten Einer-für-Alle-Dienstes, wenn verfügbar

Lösungsoption 2: wenn kein EfA-Dienst nachgenutzt werden kann, ist zu prüfen, ob ein anderer Entwicklungsverbund oder Fachverfahrenshersteller eine bereits fertige Online-Dienst-Lösung anbietet. Ist dies der Fall kann diese Lösung eingesetzt werden, sofern diese fachlich vertretbar ist, die Wirtschaftlichkeit gegenüber einer Eigenentwicklung nachgewiesen wird und sich die Lösung an den EfA-Mindestanforderungen¹ orientiert.

Lösungsoption 3: wenn Lösungsoption 1 und 2 nicht nutzbar, dann Entwicklung eines Bremischen Online-Dienstes mit dem Formularmanagementsystem AFM (Antrags- und Fallmanagement) bei mittlerer bis hoher Fallzahl

Lösungsoption 4: ansonsten Bremischer Formularupload durch Serviceportal-Upload mit KOGIS.

Abweichungen vom Standardpfad sind in der Tabelle gesondert ausgewiesen und mindestens aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten heraus begründet.

Insgesamt sind <Name des Ressorts> <Anzahl OZG-Leistungen> OZG-Leistungen

¹ Siehe https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/EfA/efa-mindestanforderungen.pdf;jsessionid=19CA1E59B8FF58A6D87C699086DC5B6E.1_cid340?_blob=publicationFile&v=4

fachlich zugeordnet (gemeinsame Verantwortlichkeiten mit anderen Ressorts inbegriffen).

Es ist vorgesehen, dass davon:

- <Anzahl EfA-Dienst> durch die Mitnutzung eines EfA-Dienstes (Lösungsoption 1),
- <Anzahl Übernahme existierender Online-Dienste eines Entwicklungsverbands oder Fachverfahrensherstellers> durch die Übernahme existierender Online-Dienste eines Entwicklungsverbands oder Fachverfahrensherstellers bereitzustellen (Lösungsoption 2),
- <Anzahl Formularmanagementsystem> durch die Entwicklung von Online-Diensten im Formularmanagementsystem AFM (Lösungsoption 3) und
- <Anzahl Formularupload> durch einen Formularupload im Serviceportal-Upload mit KOGIS (Lösungsoption 4)

umgesetzt sind bzw. werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

<Auswahl einer der Varianten A – C oder Kombination daraus>

Variante A:

Die finanziellen Auswirkungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht valide ermittelt werden, da die EfA-umsetzenden Länder die Kostenumlage noch nicht bekanntgegeben haben.

Für die Übernahme von <Anzahl> existierenden Online-Diensten von Entwicklungsverbänden und Fachverfahrensherstellern wird mit insgesamt etwa <...> EUR einmalige Kosten und <...> EUR p.a. Betriebs-, Wartungs- und Pflegekosten gerechnet.

Für die Entwicklung und Pflege von <Anzahl> Online-Diensten im Formularmanagementsystem wird mit insgesamt etwa <...> EUR Entwicklungskosten und <...> EUR p.a. Wartungs- und Pflegekosten gerechnet.

Variante B:

Die finanziellen Auswirkungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur lückenhaft angegeben werden, da noch nicht alle EfA-umsetzenden Länder die Kostenumlage bekanntgegeben haben. Für <Anzahl> EfA-Dienste sind die Kosten bereits bekannt und belaufen sich auf insgesamt <...> EUR p.a.

Für die Übernahme von <Anzahl> existierenden Online-Diensten von Entwicklungsverbänden und Fachverfahrensherstellern wird mit insgesamt etwa <...> EUR einmalige Kosten und <...> EUR p.a. Betriebs-, Wartungs- und Pflegekosten gerechnet.

Für die Entwicklung und Pflege von <Anzahl> Online-Diensten im Formularmanagementsystem wird mit insgesamt etwa <...> EUR Entwicklungskosten und <...> EUR p.a. Wartungs- und Pflegekosten gerechnet.

Variante C:

Für <Anzahl> EfA-Dienste werden die jährlichen Betriebskosten auf insgesamt <...>

EUR p.a. geschätzt. Die genaue Höhe ist Abhängig von der Anzahl an Nutzungen bzw. Anzahl mitnutzender Länder/Kommunen.

Für die Übernahme von <Anzahl> existierenden Online-Diensten von Entwicklungsverbänden und Fachverfahrensherstellern wird mit insgesamt etwa <...> EUR einmalige Kosten und <...> EUR p.a. Betriebs-, Wartungs- und Pflegekosten gerechnet.

Für die Entwicklung und Pflege von <Anzahl> Online-Diensten im Formularmanagementsystem wird mit insgesamt etwa <...> EUR Entwicklungskosten und <...> EUR p.a. Wartungs- und Pflegekosten gerechnet.

Darüber hinaus entstehen Kosten für die Bereitstellung eines 1st- und 2nd-Level-Supports. Die Kosten hierfür werden auf insgesamt ca. <...> EUR geschätzt. Darüber hinaus können direkte und indirekte Kosten für die Anbindung von EfA-Diensten an bestehende bremische Infrastruktur entstehen. Direkte Kosten entstehen z.B. durch die Schaffung einer neuen Schnittstelle für ein Fachverfahren. Indirekte Kosten entstehen z.B. bei einer Lastserhöhung auf bestehenden zentralen Komponenten, wie z.B. dem Intermediär im DVDV oder dem Governikus MultiMessenger.

Die Umsetzung der Ressortstrategie bindet sowohl in der Entwicklung als auch im laufenden Betrieb und der Weiterentwicklung Personalressourcen, die nicht für andere Tätigkeiten zur Verfügung stehen bzw. von diesen abgezogen werden müssen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde mit

- dem Senator für Finanzen,
- <xxx>,
- <xxx> und
- dem Magistrat der Stadt Bremerhaven

abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister (Transparenzportal) veröffentlicht werden.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat nimmt die OZG-Umsetzungsstrategie <Name des Ressorts> zur Kenntnis und bitte <Name des Ressorts> die dargelegte Strategie umzusetzen.
2. Der Senat ermächtigt <Name des Ressorts>, rechtsverbindliche EfA-Nachnutzungsvereinbarungen für die in der Anlage angegebenen OZG-Leistungen mit den EfA-anbietenden Ländern zu schließen.
3. Der Senat bittet <Name des Ressorts>, für die in der Anlage angegebenen OZG-Leistungen, für die Verpflichtungsermächtigungen erforderlich sind, diese beim

Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

Anlagen:

- Anlage 1: OZG-Leistungen mit Lösungsfestlegung der/der <Name des Ressorts>
- Anlage 2: Senatsbeschluss vom xx.xx.2022 zur „OZG-Strategie der FHB – Nachnutzung von EfA-Diensten aus den Themenfeldern“

Anlage 1: OZG-Leistungen mit Lösungsfestlegung der/des <Name des Ressorts>

<Bearbeitungshinweis: Diese Tabelle ist als Auszug der Ressort-Monitoring-Tabelle aus dem VIS-FHB-Mandanten (<url:vis://FE7BAA5D-EC3C-475D-AF51-AD43220B6E45/1/55448>) zu erstellen und ggf. um Informationen anzureichern. Eine Abweichung zwischen dieser Tabelle und den Monitoring-Tabellen in VIS zum Zeitpunkt der Erstellung der Senatsvorlage ist unbedingt zu vermeiden.>

OZG-ID	Bezeichnung	zugeordn. brem. Verwaltungsleistung	jährl. brem. Fallzahl der Verw.-leistung (ca.)	festgelegte OZG-Lösungsoption ¹	Abweichung vom Standardpfad (nein/ja)	ggf. Begründung der Abweichung	HaFa-Befassung erforderlich ²

¹ OZG-Lösungsoptionen:

- 1 = Einer-für-Alle-Dienst,
- 2 = Übernahme existierender Online-Dienst eines Entwicklungsverbunds oder Fachverfahrensherstellers
- 3 = Bremischer Dienst entwickelt im Formularmanagementsystem AFM,
- 4 =Serviceportal-Upload mit KOGIS,
- 5 = keine Umsetzung (Begründung erforderlich)

² HaFa-Befassung erforderlich:

- 0 = nein
- 1 = kein Budget vorhanden
- 2 = Budgetumwidmung über 100.000 € erforderlich
- 3 = Verpflichtungsermächtigung erforderlich

Nutzwertanalyse EFA-Dienste

	Gewichtung	Bewertung	Punktzahl	Begründung
Qualitativ strategische Bedeutung				
1 Bedeutung für die IT-Strategie "Verwaltung 4.1" der FHB	10	10	100	Insbesondere als flächenmäßig kleiner Stadtstaat ist Digitalisierung im Verbund und die Forcierung der gebietsübergreifenden Vereinheitlichung digitaler Angebote von herausragender Bedeutung. EFA-Dienste erfüllen diesen Anforderung maximal. Die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Ländern ist ein explizites Ziel der IT-Strategie der FHB.
2 Nachnutzung bereits vorhandener Technologien	10	10	100	Durch den Anschluss an einen EFA-Dienst wird das Ziel der Nachnutzung bereits vorhandener Technologien in maximaler Weise realisiert, da der EFA-Dienst zum Zeitpunkt der Nachnutzung bereits vorhanden ist
3 Plattform-/Herstellerunabhängigkeit	10	10	100	Die Plattform-/Herstellerunabhängigkeit und Förderung offener Standards ist ein explizites Ziel bei EFA-Diensten, das durch die sog. Steuerungsindikatoren vom Programmmanagement des Bundes vorgegeben und überwacht wird
4 Qualitätszuwachs bei der Aufgabenentwicklung	15	8	120	Durch Formularlogiken und Eingebvalidierungen werden Nutzer:in so im Online-Dienst geführt, dass nicht bearbeitbare Anträge/Meldungen von Beginn an vermieden, die Weiterverarbeitung der digitalen Informationen gesichert und Rückfragen auf ein Minimum reduziert werden können. Durch Verknüpfungen mit Servicekonten können Identitäten bei Bedarf geprüft und Kommunikation über das Postfach digital abgewickelt werden.
5 Verkürzung der Durchlaufzeit	15	6	90	Die Verkürzung der Durchlaufzeit wird vor allem durch die Digitalisierung der Antragstellung/Meldung erzielt. Die meisten EFA-Dienste verfolgen aktuell noch nicht das Ziel des Reifegrads 4 (Once-Only) mit maximaler Automatisierung
6 Einheitliches Verwaltungshandeln	5	10	50	Durch die Nutzung eines bundeseinheitlichen Efa-Dienstes sowie die dafür gem. Steuerungsindikatoren erforderliche Standardisierung (FIM, XÖV) wird die Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns über Gebietsgrenzen hinweg erheblich gesteigert
7 Imageverbesserung	5	10	50	Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger honorieren die Digitalisierung der Verwaltung und insb. eine Vereinheitlichung über Gebietsgrenzen hinweg. Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter schätzen eine modernisierte Verwaltung
8 Informationsbereitstellung f. Entscheidungsträger/Controlling	15	6	90	Bei Nutzung von Online-Diensten können die Fallzahlen erheblich einfacher für Entscheidungsträger bereitgestellt und unterjährig überwacht werden. Bei EFA-Diensten sind Fallzahlenprotokollierungen üblich
9 Attraktivität der Arbeitsbedingungen	10	6	60	Es kommt zu erheblichen Verbesserungen in den Verwaltungsbereichen, weil z.B. manuelle Erfassungen von Anträgen und Nachweisen entfallen und Freiräume für zielgenaue Beratung und bessere Sachbearbeitung entstehen
10 Qualifikationssicherung/-erweiterung	5	4	20	Die Digitalisierung des Antrags-/Meldeprozesses bedingt meist den Einsatz neuer Technologien bzw. den Einsatz bestehende aktueller Lösungen. Dadurch kann die IT-Qualifikation der Mitarbeiter:innen zunehmen aber nur in seltenen Fällen die aufgabenbezogene Qualifikation, da am Kern der Verwaltungsleistung in der Regel wenig geändert wird
Insgesamt	100	80	780	
Ergebnis WIBE Q			78	

Externe Effekte

A. Wer sind meine Kunden?				Bürger:innen sowie Unternehmen, die in Bremen Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen.
B. Was wollen meine Kunden?				Schnelle, rechtssichere, digitale Antragstellung/Meldung.
C. Welche technische Ausstattung haben meine Kunden?				PC, Notebook, Tablet, Smartphone, Branchensoftware/Fachverfahren, EC- oder Kreditkarte, nPA (zunehmend)
D. Welche Nutzungsintensität des Angebotes ist zu erwarten?				Bürger:innen sowie Unternehmen nehmen mehrmals im Jahr die Leistungen der Verwaltung in Anspruch; Unternehmen mehr als Bürger:innen; je nach Lebens-/Geschäftslage bzw. Branche durchaus in hoher Frequenz
1 Dringlichkeit aus Nachfrage(intensität)	10	10	100	Das OZG muss bis Ende 2022 umgesetzt sein. Die Bereitstellung von Onlinezugängen zu den Verwaltungsleistungen ist zwingenden.
2 Realisierung eines einheitlichen Zugangs	10	10	100	Efa-Dienste müssen gem. Steuerungsindikatoren des Programmmanagements des Bundes ein interoperables Servicekonto und den Anschluss an den Portalverbund realisieren.
3 Erhöhung der Verständlichkeit und Transparenz	5	8	40	Durch den Onlinezugang zu den Verwaltungsleistungen wird auch die Nachvollziehbarkeit (z. B. durch Hilfeleistungen und Infotexte) für Bürger:innen maßgeblich gesteigert. Bei Efa-Diensten wird dies durch professionelle UX-Begleitung maximiert.
4 Hilfefunktion zur Unterstützung des externen Kunden	5	8	40	Mit Efa-Diensten kommen auch viele Hilfefunktionen mit (z. B. einblendbare Hilfetexte, Fehler-/Hinweismeldungen und automatische Plausibilitätsprüfungen). Darüber hinaus werden Supportstrukturen geschaffen.
5 Nutzen durch die zeitnahe und vollständige Verfügbarkeit der Information	10	4	40	Durch Efa-Dienste entfallen Wartezeiten zur Antragstellung; sie führen zu erhöhter Transparenz des Verwaltungshandelns, verbessern die Kommunikation sowie das Controlling.
6 Wirtschaftlicher Nutzen für die Kunden	25	8	200	Die Einsparpotentiale belaufen sich auf das Einsparen von Zeit (Vor-Ort-Termine) und Materialien (z. B. ausgedruckte Unterlagen).
7 Folgewirkungen für den Kommunikationspartner	10	8	80	Anpassungsaufwände sind als gering einzuschätzen. Zugangsvoraussetzung sind ein Internetzugang und ggf. eine Registrierung eines Servicekontos. Durch die Vereinheitlichung durch einen Efa-Dienst werden die Anpassungsaufwände minimiert.
8 Auswirkung der Beschleunigung von Verwaltungsentscheidungen für Externe	10	8	80	Es ist eine erhebliche Verkürzung der Prozesszeit realisierbar, da Sofort erledigungen ohne Medienbruch möglich.
9 Verbesserung/Erweiterung des Dienstleistungsangebotes	5	10	50	Einheitliche, digitale Angebote verbessern das Verwaltungsangebot deutlich
10 Nachnutzung von Projektergebnissen	10	10	100	Das Konzept der Efa-Projekte basiert auf der Nachnutzung aller Projektergebnisse für alle Verwaltungen
Insgesamt	100	84	830	
Ergebnis WIBE E			83	

Nutzwertanalyse Übernahme existierender Online-Dienste eines Entwicklungsverbands oder Fachverfahrensherstellers
(fachl. geeignet, an EFA-Mindestkriterien orientiert, (monetäre) Wirtschaftlichkeit gegeben)

	Gewichtung	Bewertung	Punktzahl	Begründung
Qualitativ strategische Bedeutung				
1 Bedeutung für die IT-Strategie "Verwaltung 4.1" der FHB	10	8	80	Insbesondere als flächenmäßig kleiner Stadtstaat ist Digitalisierung im Verbund und die Forcierung der gebietsübergreifenden Vereinheitlichung digitaler Angebote von herausragender Bedeutung. Die Nutzung bestehender Dienste erfüllen diesen Anforderung
2 Nachnutzung bereits vorhandener Technologien	10	9	90	Durch die Nutzung eines existierenden Dienstes wird das Ziel der Nachnutzung bereits vorhandener Technologien realisiert, da der Online-Dienst zum Zeitpunkt der Nutzung bereits vorhanden ist!
3 Plattform-/Herstellernabhängigkeit	10	8	80	Die Orientierung an den EFA-Mindestanforderungen wird die Plattform-/Herstellernabhängigkeit und Förderung offener Standards gefördert und Lock-In-Effekten entgegengewirkt
4 Qualitätszuwachs bei der Aufgabenentwicklung	15	8	120	Durch Formularlogiken und Eingabevalidierungen werden Nutzer:in so im Online-Dienst geführt, dass nicht bearbeitbar Anträge/Meldungen von Beginn an vermieden, die Weiterverarbeitung der digitalen Informationen gesichert und Rückfragen auf ein Minimum reduziert werden können. Durch Verknüpfungen mit Servicekonten können Identitäten bei Bedarf geprüft und Kommunikation über das Postfach digital abgewickelt werden.
5 Verkürzung der Durchlaufzeit	15	6	90	Die Verkürzung der Durchlaufzeit wird vor allem durch die Digitalisierung der Antragstellung/Meldung erzielt. Viele Online-Dienste verfolgen aktuell noch nicht das Ziel des Reifegrads 4 (Once-Only) mit maximaler Automatisierung
6 Einheitliches Verwaltungshandeln	5	6	30	Durch die Nutzung eines existierenden Online-Dienstes wird die Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns über Gebietsgrenzen hinweg gesteigert.
7 Imageverbesserung	5	8	40	Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger honorieren die Digitalisierung der Verwaltung und insb. eine (teilweise) Vereinheitlichung über Gebietsgrenzen hinweg. Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter schätzen eine modernisierte Verwaltung.
8 Informationsbereitstellung f. Entscheidungsträger/Controlling	15	5	75	Bei Nutzung von Online-Diensten können die Fallzahlen erheblich einfacher für Entscheidungsträger bereitgestellt und unterjährig überwacht werden.
9 Attraktivität der Arbeitsbedingungen	10	6	60	Es kommt zu erheblichen Verbesserungen in den Verwaltungsbereichen, weil z.B. manuelle Erfassungen von Anträgen und Nachweisen entfallen und Freiräume für zielgenaue Beratung und bessere Sachbearbeitung entstehen
10 Qualifikationssicherung/-erweiterung	5	4	20	Die Digitalisierung des Antrags-/Meldeprozesses bedingt meist den Einsatz neuer Technologien bzw. den Einsatz bestehende aktueller Lösungen. Dadurch kann die IT-Qualifikation der Mitarbeiter:innen zunehmen aber nur in seltenen Fällen die aufgabenbezogene Qualifikation, da am Kern der Verwaltungsleistung in der Regel wenig geändert wird
Insgesamt	100	68	685	
Ergebnis WIBE Q			69	

- Externe Effekte**
- A. Wer sind meine Kunden?
 - B. Was wollen meine Kunden?
 - C. Welche technische Ausstattung haben meine Kunden?
 - D. Welche Nutzungsintensität des Angebotes ist zu erwarten?

Bürger:innen sowie Unternehmen, die in Bremen Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen.
Schnelle, rechtssichere, digitale Antragstellung/Meldung.
PC, Notebook, Tablet, Smartphone, Branchensoftware/Fachverfahren, EC- oder Kreditkarte, nPA (zunehmend)
Bürger:innen sowie Unternehmen nehmen mehrmals im Jahr die Leistungen der Verwaltung in Anspruch; Unternehmen mehr als Bürger:innen; je nach Lebens-/Geschäftsiaq bzw. Branche durchaus in hoher Frequen;

1 Dringlichkeit aus Nachfrage(intensität)	10	10	100	Das OZG muss bis Ende 2022 umgesetzt sein. Die Bereitstellung von Onlinezugängen zu den Verwaltungsleistungen ist zwingenden.
2 Realisierung eines einheitlichen Zugangs	10	8	80	Die Anbindung eines interoperablen Servicekontos und den Anschluss an den Portalverbund können aufgrund der Orientierung an den EFA-Mindestanforderungen realisiert werden.
3 Erhöhung der Verständlichkeit und Transparenz	5	6	30	Durch den Onlinezugang zu den Verwaltungsleistungen wird auch die Nachvollziehbarkeit (z. B. durch Hilfeleistungen und Infotexte) für Bürger:innen maßgeblich gesteigert
4 Hilfefunktion zur Unterstützung des externen Kunden	5	8	40	Mit Online-Diensten kommen auch viele Hilfefunktionen mit (z. B. einblendbare Hilfetexte, Fehler-/Hinweismeldungen und automatische Plausibilitätsprüfungen). Darüber hinaus werden Supportstrukturen geschaffen.
5 Nutzen durch die zeitnahe und vollständige Verfügbarkeit der Information	10	4	40	Durch Online-Dienste entfallen Wartezeiten zur Antragstellung; sie führen zu erhöhter Transparenz des Verwaltungshandelns, verbessern die Kommunikation sowie das Controlling.
6 Wirtschaftlicher Nutzen für die Kunden	25	8	200	Die Einsparpotentiale belaufen sich auf das Einsparen von Zeit (Vor-Ort-Termine) und Materialien (z. B. ausgedruckte Unterlagen). Anpassungsaufwände sind als gering einzuschätzen. Zugangsvoraussetzung sind ein Internetzugang und ggf. eine Registrierung eines Servicekontos.
7 Folgewirkungen für den Kommunikationspartner	10	6	60	
8 Auswirkung der Beschleunigung von Verwaltungsentscheidungen für Externe	10	8	80	Es ist eine erhebliche Verkürzung der Prozesszeit realisierbar, da Sofort erledigungen ohne Medienbruch möglich.
9 Verbesserung/Erweiterung des Dienstleistungsangebotes	5	8	40	Digitale Angebote verbessern das Verwaltungsangebot deutlich
10 Nachnutzung von Projektergebnissen	10	8	80	Die Nutzung bereits existierender Online-Dienste basiert auf der Nachnutzung von Projektergebnissen.
Insgesamt	100	74	750	
Ergebnis WIBE E			75	

Nutzwertanalyse bremische Online-Dienste entwickelt im Formularmanagementsystem AFM

	Gewichtung	Bewertung	Punktzahl	Begründung
Qualitativ strategische Bedeutung				
1 Bedeutung für die IT-Strategie "Verwaltung 4.1" der FHB	10	8	80	Die Schaffung von Onlinezugängen zur Verwaltung und die Ermöglichung von medienbruchfreien Prozessen bis hin zu Prozessautomatisierungen zählt auf die IT-Strategie der FHB ein
2 Nachnutzung bereits vorhandener Technologien	10	6	60	Die technische Infrastruktur für die Erstellung von Online-Diensten in Bremen wird zentral bereitgestellt. Der Online-Dienst selbst muss aber individuell entwickelt werden
3 Plattform-/Herstellerunabhängigkeit	10	2	20	Plattformunabhängigkeit ist nur begrenzt gegeben
4 Qualitätszuwachs bei der Aufgabenentwicklung	15	8	120	Durch Formularlogiken und Eingabevalidierungen werden Nutzer:in so im Online-Dienst geführt, dass nicht bearbeitbare Anträge/Meldungen von Beginn an vermieden, die Weiterverarbeitung der digitalen Informationen gesichert und Rückfragen auf ein Minimum reduziert werden können. Durch Verknüpfungen mit Servicekonten können Identitäten bei Bedarf geprüft und Kommunikation über das Postfach digital abgewickelt werden
5 Verkürzung der Durchlaufzeit	15	6	90	Die Verkürzung der Durchlaufzeit wird vor allem durch die Digitalisierung der Antragstellung/Meldung erzielt. Once-Only wird in der Regel noch nicht realisiert
6 Einheitliches Verwaltungshandeln	5	4	20	Die Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns beschränkt sich im Wesentlichen auf die Antragstellung der jeweiligen Verwaltungsleistung
7 Imageverbesserung	5	4	20	Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger honorieren die Digitalisierung der Verwaltung. Aufgrund der geringe Größe Bremens werden bremenspezifische Angebote insb. von Unternehmen aber häufig kritisch gesehe
8 Informationsbereitstellung f. Entscheidungsträger/Controlling	15	6	90	Bei Nutzung von Online-Diensten können die Fallzahlen erheblich einfacher für Entscheidungsträger bereitgestellt und unterjährig überwacht werden. Die Möglichkeit des Fallzahlencontrollings ist von der technischen Lösung abhängig, aber in der Regel verfügbar
9 Attraktivität der Arbeitsbedingungen	10	6	60	Es kommt zu erheblichen Verbesserungen in den Verwaltungsbereichen, weil z.B. manuelle Erfassungen von Anträgen und Nachweisen entfallen und Freiräume für zielgenaue Beratung und bessere Sachbearbeitung entstehen
10 Qualifikationssicherung/-erweiterung	5	4	20	Die Digitalisierung des Antrags-/Meldeprozesses bedingt meist den Einsatz neuer Technologien bzw. den Einsatz bestehender aktueller Lösungen. Dadurch kann die IT-Qualifikation der Mitarbeiter:innen zunehmen aber nur in seltenen Fällen die aufgabenbezogene Qualifikation, da am Kern der Verwaltungsleistung in der Regel wenig geändert wird
Insgesamt	100	54	580	
Ergebnis WIBE Q			58	

Externe Effekte

- A. Wer sind meine Kunden? Bürger:innen sowie Unternehmen, die in Bremen Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen.
- B. Was wollen meine Kunden? Schnelle, rechtssichere, digitale Antragstellung/Meldung.
- C. Welche technische Ausstattung haben meine Kunden? PC, Notebook, Tablet, Smartphone, Branchensoftware/Fachverfahren, EC- oder Kreditkarte, nPA (zunehmend)
- D. Welche Nutzungsintensität des Angebotes ist zu erwarten? Bürger:innen sowie Unternehmen nehmen mehrmals im Jahr die Leistungen der Verwaltung in Anspruch; Unternehmen mehr als Bürger:innen; je nach Lebens-/Geschäftsbzw. Branche durchaus in hoher Frequenz

1 Dringlichkeit aus Nachfrage(intensität)	10	10	100	Das OZG muss bis Ende 2022 umgesetzt sein. Die Bereitstellung von Onlinezugängen zu den Verwaltungsleistungen ist zwingend.
2 Realisierung eines einheitlichen Zugangs	10	8	80	Die Anbindung eines interoperablen Servicekontos und den Anschluss an den Portalverbund können realisiert werden
3 Erhöhung der Verständlichkeit und Transparenz	5	6	30	Durch den Onlinezugang zu den Verwaltungsleistungen wird auch die Nachvollziehbarkeit (z. B. durch Hilfeleistungen und Infotexte) für Bürger:innen gesteigert.
4 Hilfefunktion zur Unterstützung des externen Kunden	5	8	40	Mit Online-Diensten kommen auch viele Hilfefunktionen mit (z. B. einblendbare Hilfetexte, Fehler-/Hinweismeldungen und automatische Plausibilitätsprüfungen). Darüber hinaus werden Supportstrukturen geschaffen
5 Nutzen durch die zeitnahe und vollständige Verfügbarkeit der Information	10	4	40	Durch Online-Dienste entfallen Wartezeiten zur Antragstellung; sie führen zu erhöhter Transparenz des Verwaltungshandelns, verbessern die Kommunikation sowie das Controlling
6 Wirtschaftlicher Nutzen für die Kunden	25	6	150	Die Einsparpotentiale belaufen sich auf das Einsparen von Zeit (Vor-Ort-Termine) und Materialien (z. B. ausgedruckte Unterlagen). Gebietsüberschreitende Effekte werden nicht erzielt
7 Folgewirkungen für den Kommunikationspartner	10	6	60	Anpassungsaufwände sind überwiegend als gering einzuschätzen. Zugangsvoraussetzung sind ein Internetzugang und ggf. eine Registrierung eines Servicekontos.
8 Auswirkung der Beschleunigung von Verwaltungsentscheidungen für Externe	10	8	80	Es ist eine erhebliche Verkürzung der Prozesszeit realisierbar, da Sofort erledigungen ohne Medienbruch möglich.
9 Verbesserung/Erweiterung des Dienstleistungsangebotes	5	10	50	Einheitliche, digitale Angebote verbessern das Verwaltungsangebot deutlich
10 Nachnutzung von Projektergebnissen	10	4	40	Es gibt nur begrenzte Nachnutzungseffekte
Insgesamt	100	70	670	
Ergebnis WIBE E			67	

Nutzwertanalyse Formularuploads mit dem Serviceportal-Upload in KOGIS

	Gewichtung	Bewertung	Punktzahl	Begründung
Qualitativ strategische Bedeutung				
1 Bedeutung für die IT-Strategie "Verwaltung 4.1" der FHB	10	4	40	Formularuploads sind die niedrigste Stufe der Antrags-/Meldeverfahrensdigitalisierung. Daher leisten diese nur einen minimalen Beitrag zur Digitalisierungsstrategie der FHB, die die vollständige Digitalisierung mit Automatisierungspotential anstreben.
2 Nachnutzung bereits vorhandener Technologien	10	8	80	Die technische Lösung für den Formularupload wird in Bremen zentral bereitgestellt und kann für eine Verwaltungsleistung einfach aktiviert werden
3 Plattform-/Herstellerunabhängigkeit	10	2	20	Plattformunabhängigkeit ist nur begrenzt gegeben.
4 Qualitätszuwachs bei der Aufgabenentwicklung	15	2	30	Da beliebige Dokumente mit dem Formularupload versendet werden können, kann ein Qualitätszuwachs nicht vorausgesetzt werden und wird nur in einem geringen Teil der Fälle eintreten
5 Verkürzung der Durchlaufzeit	15	2	30	Eine Verkürzung der Durchlaufzeit wird nur durch den schnelleren Versand erzielt. Eine weitere Beschleunigung der Durchlaufzeiten durch den Formularupload kann nicht vorausgesetzt werden
6 Einheitliches Verwaltungshandeln	5	2	10	Die Nutzung des Formularuploads trägt nur sehr begrenzt zur Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns bei, da beliebige Dokumente hochgeladen werden können und keine Standardisierung erfolgt
7 Imageverbesserung	5	2	10	Die Möglichkeit, Anträge/Meldungen digital über eine verschlüsselte Verbindung bei der Verwaltung einzureichen zu können wird zu einer temporären positiven Wirkung führen
8 Informationsbereitstellung f. Entscheidungsträger/Controlling	15	4	60	Bei Nutzung des Formularuploads können (theoretisch) die Fallzahlen erheblich einfacher für Entscheidungsträger bereitgestellt und unterjährig überwacht werden. Die Möglichkeit des Fallzahlencontrollings ist von der technischen Lösung abhängig. Teilweise sind Erweiterungen erforderlich
9 Attraktivität der Arbeitsbedingungen	10	0	0	Es sind geringfügige Effekte auf die Arbeitsplatz-Attraktivität zu erwarten durch eine geringfügig gesteigerte Zufriedenheit der Bürger:innen und Unternehmen
10 Qualifikationssicherung/-erweiterung	5	2	10	Die Bereitstellung eines Formularuploads für eine Verwaltungsleistung hat kaum Auswirkungen die IT-Qualifikation der Verwaltungsmitarbeitenden
Insgesamt	100	28	290	
Ergebnis WIBE Q			29	

Externe Effekte

- A. Wer sind meine Kunden? Bürger:innen sowie Unternehmen, die in Bremen Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen.
- B. Was wollen meine Kunden? Schnelle, rechtssichere, digitale Antragstellung/Meldung.
- C. Welche technische Ausstattung haben meine Kunden? PC, Notebook, Tablet, Smartphone, Branchensoftware/Fachverfahren, EC- oder Kreditkarte, nPA (zunehmend)
- D. Welche Nutzungsintensität des Angebotes ist zu erwarten? Bürger:innen sowie Unternehmen nehmen mehrmals im Jahr die Leistungen der Verwaltung in Anspruch; Unternehmen mehr als Bürger:innen; je nach Lebens-/Geschäftsbz. bzw. Branche durchaus in hoher Frequenz

1 Dringlichkeit aus Nachfrage(intensität)	10	10	100	Das OZG muss bis Ende 2022 umgesetzt sein. Die Bereitstellung von Onlinezugängen zu den Verwaltungsleistungen ist zwingend.
2 Realisierung eines einheitlichen Zugangs	10	8	80	Die Anbindung eines interoperablen Servicekontos und den Anschluss an den Portalverbund können realisiert werden.
3 Erhöhung der Verständlichkeit und Transparenz	5	0	0	Mit dem Formularupload sind keine Effekte zur Erhöhung der Verständlichkeit und Transparenz des Verwaltungshandelns zu erwarten.
4 Hilfefunktion zur Unterstützung des externen Kunden	5	0	0	Der Formularupload liefert keine Hilfefunktionen, die die Antragstellung/Meldung selbst erleichtern oder unterstützen.
5 Nutzen durch die zeitnahe und vollständige Verfügbarkeit der Information	10	0	0	Die Funktionalität des Formularuploads selbst verbesserung die Informationsbereitstellung nicht.
6 Wirtschaftlicher Nutzen für die Kunden	25	6	150	Die Einsparpotentiale belaufen sich auf das Einsparen von Zeit (Vor-Ort-Termine) und Materialien (z. B. ausgedruckte Unterlagen).
7 Folgewirkungen für den Kommunikationspartner	10	8	80	Anpassungsaufwände sind als gering einzuschätzen. Zugangsvoraussetzung sind ein Internetzugang und ggf. eine Registrierung eines Servicekontos. Vereinheitlichungen über gebietsgrenzen hinweg sind mit dem Formularupload nicht verbunden.
8 Auswirkung der Beschleunigung von Verwaltungsentscheidungen für Externe	10	6	60	Der Formularupload verkürzt Prozesslaufzeiten, primär allerdings die Transportzeiten.
9 Verbesserung/Erweiterung des Dienstleistungsangebotes	5	6	30	Der Formularupload bietet einen weiteren Zugangsweg zur Verwaltung und führt somit zu einer Verbesserung des Dienstleistungsangebots
10 Nachnutzung von Projektergebnissen	10	2	20	Es gibt nur sehr eingeschränkt Nachnutzungseffekte.
Insgesamt	100	46	520	
Ergebnis WIBE E			52	

Nutzwertanalyse Formularuploads mit dem Serviceportal-Upload in KOGIS

	Gewichtung	Bewertung	Punktzahl	Begründung
Qualitativ strategische Bedeutung				
1 Bedeutung für die IT-Strategie "Verwaltung 4.1" der FHB	10	4	40	Formularuploads sind die niedrigste Stufe der Antrags-/Meldeverfahrensdigitalisierung. Daher leisten diese nur einen minimalen Beitrag zur Digitalisierungsstrategie der FHB, die die vollständige Digitalisierung mit Automatisierungspotential anstreben.
2 Nachnutzung bereits vorhandener Technologien	10	8	80	Die technische Lösung für den Formularupload wird in Bremen zentral bereitgestellt und kann für eine Verwaltungsleistung einfach aktiviert werden
3 Plattform-/Herstellerunabhängigkeit	10	2	20	Plattformunabhängigkeit ist nur begrenzt gegeben.
4 Qualitätszuwachs bei der Aufgabenentwicklung	15	2	30	Da beliebige Dokumente mit dem Formularupload versendet werden können, kann ein Qualitätszuwachs nicht vorausgesetzt werden und wird nur in einem geringen Teil der Fälle eintreten
5 Verkürzung der Durchlaufzeit	15	2	30	Eine Verkürzung der Durchlaufzeit wird nur durch den schnelleren Versand erzielt. Eine weitere Beschleunigung der Durchlaufzeiten durch den Formularupload kann nicht vorausgesetzt werden
6 Einheitliches Verwaltungshandeln	5	2	10	Die Nutzung des Formularuploads trägt nur sehr begrenzt zur Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns bei, da beliebige Dokumente hochgeladen werden können und keine Standardisierung erfolgt
7 Imageverbesserung	5	2	10	Die Möglichkeit, Anträge/Meldungen digital über eine verschlüsselte Verbindung bei der Verwaltung einzureichen zu können wird zu einer temporären positiven Wirkung führen
8 Informationsbereitstellung f. Entscheidungsträger/Controlling	15	4	60	Bei Nutzung des Formularuploads können (theoretisch) die Fallzahlen erheblich einfacher für Entscheidungsträger bereitgestellt und unterjährig überwacht werden. Die Möglichkeit des Fallzahlencontrollings ist von der technischen Lösung abhängig. Teilweise sind Erweiterungen erforderlich
9 Attraktivität der Arbeitsbedingungen	10	0	0	Es sind geringfügige Effekte auf die Arbeitsplatz-Attraktivität zu erwarten durch eine geringfügig gesteigerte Zufriedenheit der Bürger:innen und Unternehmen
10 Qualifikationssicherung/-erweiterung	5	2	10	Die Bereitstellung eines Formularuploads für eine Verwaltungsleistung hat kaum Auswirkungen die IT-Qualifikation der Verwaltungsmitarbeitenden
Insgesamt	100	28	290	
Ergebnis WIBE Q			29	

Externe Effekte

- A. Wer sind meine Kunden? Bürger:innen sowie Unternehmen, die in Bremen Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen.
- B. Was wollen meine Kunden? Schnelle, rechtssichere, digitale Antragstellung/Meldung.
- C. Welche technische Ausstattung haben meine Kunden? PC, Notebook, Tablet, Smartphone, Branchensoftware/Fachverfahren, EC- oder Kreditkarte, nPA (zunehmend)
- D. Welche Nutzungsintensität des Angebotes ist zu erwarten? Bürger:innen sowie Unternehmen nehmen mehrmals im Jahr die Leistungen der Verwaltung in Anspruch; Unternehmen mehr als Bürger:innen; je nach Lebens-/Geschäftsbz. bzw. Branche durchaus in hoher Frequenz

1 Dringlichkeit aus Nachfrage(intensität)	10	10	100	Das OZG muss bis Ende 2022 umgesetzt sein. Die Bereitstellung von Onlinezugängen zu den Verwaltungsleistungen ist zwingend.
2 Realisierung eines einheitlichen Zugangs	10	8	80	Die Anbindung eines interoperablen Servicekontos und den Anschluss an den Portalverbund können realisiert werden.
3 Erhöhung der Verständlichkeit und Transparenz	5	0	0	Mit dem Formularupload sind keine Effekte zur Erhöhung der Verständlichkeit und Transparenz des Verwaltungshandelns zu erwarten.
4 Hilfefunktion zur Unterstützung des externen Kunden	5	0	0	Der Formularupload liefert keine Hilfefunktionen, die die Antragstellung/Meldung selbst erleichtern oder unterstützen.
5 Nutzen durch die zeitnahe und vollständige Verfügbarkeit der Information	10	0	0	Die Funktionalität des Formularuploads selbst verbesserung die Informationsbereitstellung nicht.
6 Wirtschaftlicher Nutzen für die Kunden	25	6	150	Die Einsparpotentiale belaufen sich auf das Einsparen von Zeit (Vor-Ort-Termine) und Materialien (z. B. ausgedruckte Unterlagen).
7 Folgewirkungen für den Kommunikationspartner	10	8	80	Anpassungsaufwände sind als gering einzuschätzen. Zugangsvoraussetzung sind ein Internetzugang und ggf. eine Registrierung eines Servicekontos. Vereinheitlichungen über gebietsgrenzen hinweg sind mit dem Formularupload nicht verbunden.
8 Auswirkung der Beschleunigung von Verwaltungsentscheidungen für Externe	10	6	60	Der Formularupload verkürzt Prozesslaufzeiten, primär allerdings die Transportzeiten.
9 Verbesserung/Erweiterung des Dienstleistungsangebotes	5	6	30	Der Formularupload bietet einen weiteren Zugangsweg zur Verwaltung und führt somit zu einer Verbesserung des Dienstleistungsangebots
10 Nachnutzung von Projektergebnissen	10	2	20	Es gibt nur sehr eingeschränkt Nachnutzungseffekte.
Insgesamt	100	46	520	
Ergebnis WIBE E			52	

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage:

Datum:

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

OZG-Strategie der FHB – Prozessoptimierung bei der Nachnutzung von EfA-Diensten aus den Themenfeldern
Hier: Gesamtvorgehen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Wibe-Tool)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Koordinierte Umsetzung des OZG mit vorgegebenem Lösungsportfolio und abgeleiteten, gebündelten Ressort-OZG-Strategien	1
2	Unkoordinierte Umsetzung des OZG in Einzelmaßnahmen und ohne Vorgaben zum Lösungsportfolio	2
3	Keine Umsetzung des OZG	3

Ergebnis

Es wird die Alternative 1 – Koordinierte Umsetzung des OZG mit vorgegebenem Lösungsportfolio und abgeleiteten, gebündelten Ressort-OZG-Strategien umgesetzt.

Begründung:

Die **Alternative 1 – Koordinierte Umsetzung des OZG mit vorgegebenem Lösungsportfolio und abgeleiteten, gebündelten Ressort-OZG-Strategien** reduziert auf der einen Seite den Aufwand für die Beschlussfassung von Einzelmaßnahmen je Online-Dienst und sorgt über die Portfoliostrategie andererseits für eine Auswahl der wirtschaftlichsten Lösung. EfA-Dienste sind qualitativ bremsischen Lösungen überlegen und die Entwicklungskosten durch den Bund bereits finanziert. Für die Leistungen, für die kein EfA-Dienst nachgenutzt werden kann wird die Lösung gewählt, die monetär wirtschaftlicher ist. Bestimmender Faktor ist hier die Fallzahl, als potentielle (maximale) Nutzungsfrequenz.

Die **Alternative 2 – Unkoordinierte Umsetzung des OZG in Einzelmaßnahmen und ohne Vorgaben zum Lösungsportfolio** führt zu erhöhten Bürokratieaufwänden durch Entscheidungsvorlagen für jeden EfA-Dienst, eine geringere Übersicht und einem potentiell uneinheitlichen Vorgehen. Daher ist diese

Die **Alternative 3 – Keine Umsetzung des OZG** wird nicht weiterverfolgt, da gesetzliche Verpflichtung rechtlich bindend und umzusetzen ist und vor dem Hintergrund der Anforderungen an einen modernen Staat nicht zeitgemäß ist.

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. Ende 2024	2.	n.
--------------	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Evaluierungsbericht über die Umsetzung des OZG incl. Kostenübersicht	Berichtserstellung	in 2024
2			
n			

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage:

Datum:

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage:

Datum:

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

OZG-Strategie der FHB – Prozessoptimierung bei der Nachnutzung von EfA-Diensten aus den Themenfeldern
Hier: Portfolio-Strategie

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit **einzelwirtschaftlichen**
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

- Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

- Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (WiBe-Tool)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Nachnutzung EfA-Dienst	1
2	Übernahme eines existierenden Online-Dienstes eines Entwicklungsverbunds oder Fachverfahrensherstellers (sofern fachlich geeignet, Wirtschaftlichkeit nachgewiesen und an EfA-Mindestanforderungen orientiert)	2
3	Bremischer Online-Dienst (OD-Entwicklungssystem/Formular-Managementsystem)	3
4	Bremischer Formularupload-Dienst	3

Ergebnis

Begründung:

Die **Alternative 1 – Nachnutzung EfA-Dienst** ist die wirtschaftlichste Form der Umsetzung des OZG. Dies beruht auf folgenden Aspekten:

- gem. Beschluss 2021/23 des IT-Planungsrates sind EfA-Dienste als wirtschaftlichste Betriebsform für Online-Dienste zu realisieren
- die Entwicklungskosten sind durch den Bund finanziert
- Kosten des Betriebs und der Weiterentwicklung werden – je nach weiterer Beschlussfassung durch den IT-Planungsrat – innerhalb der Nachnutzungsallianz geteilt oder durch ein zentrales Budget des IT-Planungsrates getragen
- EfA-Dienste erreichen die höchste Bewertung bei der qualitativen WiBe (siehe Anlage 3)

Auf Rang zwei folgt die **Alternative 2 - Übernahme eines existierenden Online-Dienstes eines Entwicklungsverbunds oder Fachverfahrensherstellers**. Solche Online-Dienste müssen jedoch fachlich geeignet und an den EfA-Mindestanforderungen orientiert sein. Darüber hinaus ist hier die Gesamtwirtschaftlichkeit im Einzelfall zu beurteilen, da die Kosten stark variieren und nicht a priori abgeschätzt werden können.

Die Rangfolge zwischen **Alternative 3 – Bremischer Online-Dienste (OD-Entwicklungssystem/Formular-Managementsystem)** und **Alternative 4 – Bremischer Formularupload-Dienst** fällt hinsichtlich der qualitativen WiBe zugunsten der Alternative 3 aus (siehe Anlage 3). Jedoch kommt dieser Vorteil gem. der Portfolio-Strategie nur zum Tragen, wenn die Fallzahl der Verwaltungsleistung auch zusätzliche monetäre Vorteilhaftigkeit (potentiell) ermöglichen kann. Hierzu dient die Methodik der Schwellenwertbestimmung basierend auf der Kapitalwertmethode aus Anlage 1.

Die Festlegung der gewählten Alternative entsprechend der Portfolio-Strategie ist für jede OZG-Leistung in den von den Ressorts anzufertigen Ressort-OZG-Strategien auszuweisen. Abweichungen von dieser Portfolio-Strategie sind im Einzelfall gesondert zu begründen.

Weitergehende Erläuterungen

